

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Die Natur und das Wesen der Staaten, als die
Grundwissenschaft der Staatskunst, der Policey, und aller
Regierungswissenschaften, desgleichen als die Quelle
aller Gesetze, abgehandelt**

Justi, Johann Heinrich Gottlob von

Berlin, 1760

Fünftes Hauptstück. Von denen verschiedenen Regierungsformen.

urn:nbn:de:gbv:45:1-233



Fünftes Hauptstück.

Von denen

verschiedenen Regierungsformen.

§. 62.

Begriff von
der Regie-
rungsform.

Nachdem wir in dem vorhergehenden Hauptstücke die Natur der obersten Gewalt überhaupt betrachtet haben; so kommen wir nunmehr auf die verschiedenen Regierungsformen. Man versteht aber unter der Regierungsform, die Art und Weise, wie die oberste Gewalt ausgeübet und verwaltet wird; und die Grundgesetze des Staats, oder eine von langen Zeiten eingeführte Gewohnheit, die statt der Grundgesetze gilt, sind es, welche die Art und Weise der Verwaltung bestimmen. Auf so vielerley Art demnach die oberste Gewalt ausgeübet und verwaltet werden kann, so vielerley Arten von Regierungsformen können statt finden.

§. 63.

Es giebt vielerley Arten von Regierungsformen, Monarchien, Aristocratie, Demokratie, und vermischte.

Es giebt aber hauptsächlich dreyerley Arten, nach welchen die oberste Gewalt verwaltet werden kann. Sie befindet sich entweder in den Händen eines Einzigen, oder sie wird von einem besondern Theile des Volkes verwaltet, oder sie wird von dem gesammten Volke ausgeübet. Die erste Art heißet die Monarchie; die zweyte wird die Aristocratie genennet,

nennet, und die dritte bekommt den Namen der Demokratie. Weil aber die oberste Gewalt in zwey Hauptzweige und verschiedene Unterabtheilungen eingetheilet werden kann (§. 51. 53.), davon sich einige Theile bald in den Händen eines einzigen befinden, bald von einem Theile des Volkes verwaltet werden, wenn die übrigen von dem gesammten Volke ausgeübet werden; wie denn diese Anordnung der verschiedenen Theile der obersten Gewalt auf gar vielerley Art statt finden kann; so entstehet daraus eine vierte Art, welche man die vermischten Regierungsformen nennet; und nach Maaßgebung dieser vier Arten werden wir auch dieses Hauptstück in vier Abschnitte zergliedern.

§. 64.

Ohngeachtet diese Eintheilung sehr alt und auf die Natur der Sache gegründet ist; so hat doch der Herr von Montesquieu (1) vor gut befunden eine andere Eintheilung zu machen. Er theilet die Regierungsform in Republiken, Monarchien und despotische Herrschaften, die Republiken aber wieder in Aristocratieen und Democratieen ein. Allein, diese Eintheilung ist meines Erachtens gar nicht wohl gerathen, weil sie gar nicht auf das Wesentliche der Sache gehet. Republik ist der allgemeine Name, der allen und jeden Staaten ohne Absicht auf die Regierungsform zukommt; denn alle bürgerliche Gesellschaften sind ein gemeines Wesen, eine allgemeine Vereinigung der

Die Eintheilung des Herrn von Montesquieu in Republiken, Monarchien und despotischen Herrschaften wird geprüft.

§ 5

Kräfte.

1) Esprit des Loix P. I. Liv. II. chap. I.

Kräfte. Man nennet zwar diejenigen Staaten, die keinen Monarchen oder Fürsten haben, im gemeinen Leben insonderheit Republiken, ohne darauf zu sehen, ob sie Aristocratie, oder Democratien sind. Allein, wenn der Herr von Montesquieu auf diese gemeine Benennung in einer gelehrten Abhandlung Betracht nehmen wollte; so konnte er nur zwey Hauptabtheilungen von Alleinherrschaften und Vielherrschaften oder Republiken machen; da er denn eine jede Hauptart wieder in zwey Unterabtheilungen eintheilen mußte; nämlich die Alleinherrschaften in Monarchien und despotische Herrschaften, die Republiken, oder Vielherrschaften aber in Aristocratie und Democratien. Allein, obgleich diese Unterabtheilung bey denen Republiken schicklich war; so war sie es doch nicht bey denen Alleinherrschaften. Die Monarchie und die Despoterey sind beyde Herrschaften eines einzigen; und es ist mithin in Ansehung der äußerlichen Form, worauf doch diese Eintheilung allein gerichtet ist, gar kein Unterschied unter ihnen. Selbst der wesentliche Unterschied, den der Herr von Montesquieu zwischen denen Monarchien und despotischen Herrschaften festsetzet, ist keinesweges gegründet. Er sagt, Monarchien wären diejenigen Herrschaften, wo einer allein regierte, jedoch nach festgesetzten und gewissen Gesetzen; dahingegen in denen despotischen Herrschaften zwar auch einer allein regierte, allein ohne Gesetz und ohne Regel alles nach seinem Willen und Eigensinne zwänge. Meines Erachtens ist aber

der

der Mangel der Geseze dasjenige gar nicht, worauf der wesentliche Unterschied zwischen denen Monarchien und despotischen Herrschaften ankommt. Es ist vielleicht kein despotischer Staat in der Welt, der nicht seine Geseze hat, wornach das gemeine Volk gerichtet wird. Die Türken, Persien, Japan, das mogolische Reich haben alle ihre Geseze. Sina, welches doch der Herr von Montesquieu selbst unter die despotischen Reiche rechnet, hat so gar sehr vor- treffliche und weise Geseze. Wenn ein despotischer Staat gar keine Geseze hat; so ist gewiß die Despoterey nicht die Ursache dieses Mangels, sondern die große Barbarey, worinnen ein solcher Staat noch steckt. Wir haben oben (§. 54.) bereits gezeigt, worauf der wesentliche Unterschied zwischen der Despoterey und der Monarchie ankommt; und wir werden bald mehr davon reden. Unterdessen so ungegründet dieser Unterschied des Herrn von Montesquieu ist; so hat er doch schon vielen Eingang in der Welt gefunden. Er ziehet daraus die Folge, daß der augenblickliche Wille des Fürsten das einzige Gesez in den despotischen Staaten sey. Diesen Satz hatten die Protestanten in Frankreich wohl gefasset. Sie bedienten sich desselben in einer Bittschrift an ihren König, die wir vor dem Jahre in allen Zeitungen gelesen haben, als eines hauptsächlichen Grundes, warum die ehedem wider sie ergangenen Verordnungen iho von keiner Gültigkeit mehr seyn könnten. Wenn diese Bittschrift überhaupt nicht erdichtet und eine Satyre wider Frankreich gewesen

wesen ist; so war das meines Erachtens ein schlechtes Compliment, welches die französischen Protestanten ihrem Ludwig, dem Vielgeliebten machten; indem sie ihm dadurch eben so gut, als mit deutlichen Worten, unter die Augen sagten, daß er ein Despot wäre. Und was soll man von denen französischen Ministern sagen, wenn sie ein solches Compliment vor bekannt angenommen und ohne Ahndung haben hingehen lassen.

§. 65.

Die Despoterey ist ein bloßer Mißbrauch der Monarchie und daher keine besondere Art der Regierungsformen.

Ueberhaupt kann man die Despoterey gar nicht als eine besondere Regierungsform ansehen. Sie ist weiter nichts als der Mißbrauch der Monarchie, oder eine Monarchie, die gerade wider den Endzweck eines Staats und mithin tyrannisch regieret wird. Man kann hieran um so weniger zweifeln, da die despotischen Staaten, so bald sie die äußerste Barbarey verlassen, und richtige Begriffe von dem Wesen eines Staats erlangen, selbst niemals gestehen werden, daß sie despotisch sind, sondern sich allemal vor Monarchien ausgeben. Rußland, welches vor hundert Jahren vielleicht kein Bedenken fand, die Despoterey zu gestehen, wird sich heutiges Tages, da es die Barbarey in etwas abgelegt hat, gewiß allemal vor eine Monarchie ausgeben, ob man gleich hin und wieder noch die wesentlichen Eigenschaften der Despoterey entdeckt. Wenn man dem türkischen Kaiser genugsame Begriffe von dem Wesen und dem Endzwecke der Staaten beybrächte, wenn man

man ihm den wesentlichen Unterschied zwischen einem Monarchen und Despoten begreiflich machte und man fragte ihn alsdenn, ob er ein Monarch oder Despot wäre; so würde er gewiß so viel Schaam und Empfindung der Menschlichkeit haben, sich vor einen Monarchen auszugeben. Kurz, niemand wird die Despoterey gestehen; so bald er genugsame Begriffe davon hat. Sie kann also weiter nichts als ein Mißbrauch der Monarchie seyn. Der Mißbrauch einer Regierungsform kann ja aber keine neue Art der Regierungsformen ausmachen. Wenn der Adel in der Aristocratie gerade wider den Endzweck der Republik handelt, sich einer Gewalt über die Grundverfassungen des Staats anmaßet, und die übrigen Bürger in der Sklaverey hält; so sind das aristocratische Despoten. Allein deshalb kann sich niemand einfallen lassen, aus diesem Mißbrauch der Aristocratie eine neue Art der Regierungsform zu machen. In Betracht aller dieser Gründe habe ich die Despoterey auch nicht als eine besondere Regierungsform aufführen können, sondern ich werde nur unter dem Abschnitte von der Monarchie davon handeln.



Erster

Erster Abschnitt.

Von denen Monarchien.

§. 66.

Begriff von
einer Monar-
chie.

Ein freyer, unter der obersten Gewalt eines Einzigen stehender Staat, dessen Grundverfassungen aufrecht erhalten, dessen verschiedene Stände bey ihren Gerechtsamen gehandhabet, und dessen Bürger unter festgesetzten Gesezen leben, das ist meines Erachtens der Begriff von einer Monarchie. Die oberste Gewalt eines Einzigen ist dasjenige, wodurch sich die Monarchie von der Aristocratie und Democratie unterscheidet. Die Aufrechterhaltung der Grundgeseze ist der Natur eines jeden Staats gemäß, wo sich die oberste Gewalt ihrem Endzwecke und Gränzen gemäß verhält; und hierdurch unterscheidet sich die Monarchie am meisten von der Despoterey. Die Handhabung der verschiedenen Stände und Klassen des Volkes bey ihren hergebrachten Gerechtsamen und Freyheiten ist der wesentliche Charakter der Monarchie, die vor allen andern Regierungsformen die Ungleichheit unter den Bürgern zuläßt; dahingegen die Aristocratie und Democratie öfters ihrer Erhaltung wegen nöthig haben, die unstreitigsten Gerechtsame ihrer Mitbürger der Gleichheit aufzuopfern. Die Festsetzung der Geseze aber, wodurch die Freyheit des Bürgers entsteht, indem diese Freyheit lediglich dar-
auf

verschiedenen Regierungsformen. III

auf ankommt, daß niemand zu etwas gezwungen werden kann, was die Geseze nicht vorgeschrieben haben, ist abermals ein unterscheidender Charakter zwischen der Monarchie und der Despoterey; denn ob zwar die despotischen Herrschaften Geseze haben; so kehret sich doch der Despot, der Grundverfassungen, die heiligsten menschlichen Rechte und alle seine Pflichten gegen die Unterthanen unter die Füße tritt, nicht daran, so bald er selbst mit in das Spiel kommt. Die Geseze gelten hier nur vor denen niedergesezten Richtern so lange, bis sich der Despot nicht selbst bey der Sache interessiret.

§. 67.

Es wird nicht undienlich seyn, daß wir zuvörderst, ehe wir weiter gehen, die Grundverfassungen einer uneingeschränkten Monarchie etwas näher betrachten. Hierzu gehöret nun meines Erachtens erstlich die festgesezte Thronfolge; und daß das Volk bey dem Aussterben der Successionsfähigen Familie des Monarchen, sich einen neuen Regenten erwählen kann, wobey noch verschiedene andere Grundgeseze möglich sind, z. E. daß nie ein Fremder zur Krone gelangen kann, wenn ihn gleich die Ordnung der Nachfolge träse, wie Portugall dergleichen Grundgesez hat, daß ein Prinz von Geblüte, der sich außerhalb des Reiches etabliret, sein Erbfolgsrecht verlieret; und was dergleichen besondere die Erbfolge betreffende Grundgeseze mehr seyn können. Ueber alle diese Grundgeseze hat der Monarch nicht die

Worsten die Grundgeseze in einer uneingeschränkten Monarchie bestehen.

II2 Fünftes Hauptst. Von denen

geringste Macht; und er kann zum Vortheil seiner Familie hierinnen gar nichts verändern, sondern die Grundgewalt des Volkes ist es allein, die hierinnen Verfügungen und Aenderungen treffen kann. Als man eine Regentenfamilie nach einer gewissen festgesetzten Ordnung zum Thron berufte; so geschah dieses gar nicht zum Besten dieser Familie, sondern zur Wohlfahrt des Staats, um die Unordnungen und Unruhen bey denen Wahlen und Zwischenreichen zu vermeiden. Ich muß hierbey erinnern, daß es zwar die Natur einer uneingeschränkten Monarchie erfordert, daß sie ein Erbreich sey; ein Wahlreich setzet eine eingeschränkte, oder aus der Aristocratie und Monarchie zusammen gesetzte Regierung voraus. Die Wahl erfordert schlechterdings einen mächtigen aristocratischen Adel, der sie unterstüzet und behauptet. Allein, es ist der uneingeschränkten Monarchie nicht gemäß, auch das weibliche Geschlecht zur Thronfolge zuzulassen. Bey eingeschränkten oder gemischten Regierungsformen ist es wenigstens der Natur der Regierung nicht zuwider, obgleich daraus noch nicht folget, daß es rathsam sey. Allein, wenn die Völker sich einer uneingeschränkten Gewalt anvertrauen und sich daher der großen Gefahr des Mißbrauches dieser Gewalt aussetzen; so können sie keinen andern Bewegungsgrund haben, als daß sie die Vortheile einer uneingeschränkten Regierung genießen wollen. Diese Vortheile bestehen in der besondern Lebhaftigkeit, Munterkeit und Thätigkeit dieser Regierung, und hauptsächlich, daß

der

verschiedenen Regierungsformen. 113

der Monarch sein Kriegesheer selbst anführet. Da nun diese Vortheile bey der weislichen Regierung schwerlich statt finden können; so kann es unmöglich die Absicht der Völker seyn, sich dieser Vortheile beraubet zu sehen und doch einer uneingeschränkten Regierung unterworfen zu seyn. Dahingegen ist in eingeschränkten Regierungen, wo die oberste Gewalt in mehr Händen vertheilet ist, der Nachtheil einer weislichen Regierung nicht von so schädlichen Folgen. Sodann ist die Unveränderlichkeit der einmal in dem Staate eingeführten Religion ein anderes Grundgesetz der uneingeschränkten Monarchie, über welches der Monarch keine Gewalt hat. Die Völker können ihren Regenten niemals eine uneingeschränkte Gewalt über ihre Gewissen anvertrauen; und eine Aenderung darinnen kann also nur von der Grundgewalt des gesammten Volkes abhängen. Eine unparteyische Gerechtigkeit gehöret gleichfalls unter die Grundgesetze des Staats, welche die Völker bey Einführung der uneingeschränkten Gewalt voraussetzen. Hierzu gehören festgesetzte Gesetze; und ob zwar der Monarch die Gesetzgebung hat: so erfordert es doch die Festsetzung der Gesetze, daß neue Gesetze niemals auf schon geschene Fälle erstreckt werden können. Wenn auch zu Aufrechterhaltung der Justiz von alten Zeiten her gewisse Corpora vorhanden sind; so gehören auch diese unter die Grundverfassungen des Staats; und ein König von Frankreich würde die Parlementer nicht abschaffen und davor andere Judicia einführen können,

II4 Fünftes Hauptst. Von denen

nen, ohne die Grundverfassungen auf das äußerste zu verletzen. Die Erhaltung der hergebrachten Freyheiten und Gerechtsame der Unterthanen gehöret gleichfalls zu denen Grundgesetzen des Staats; und es wird so leicht keine uneingeschränkte Monarchie seyn, wo nicht der König bey seiner Krönung die Aufrechterhaltung dieser Freyheiten und Gerechtsame versprechen muß. Endlich aber ist auch die Unveräußerlichkeit der Domainen ein Grundgesetz der uneingeschränkten Monarchie. Hierauf ist der Staat in Ansehung seines Aufwandes gegründet (§. 29.); und es kann die Absicht der Völker nicht seyn, solche veräußern, oder ihren Endzweck verändern zu lassen; weil alsdenn nothwendig das Privateigenthum desto mehr mit Abgaben beschweret werden muß.

§. 68.

Die Erklärung dieses Herrn von Montesquieu von der Monarchie wird untersucht und unrichtig befunden.

Der Herr von Montesquieu ⁽²⁾ hat eine Erklärung von der Monarchie gegeben, die meines Erachtens nichts weniger als die Natur dieser Regierungsform in sich enthält. Er spricht: „Die mittleren unter Höhern stehenden, und von denselben abhängenden Gewalten, machen die Natur der monarchischen Regierung, das ist, derjenigen aus, wo eine Person allein nach denen Grundgesetzen regiret.“ Der Herr von Montesquieu redet hier von der Natur der einfachen Regierungsformen. An die gemischten denket er hier noch nicht. Folglich muß er ohne Zweifel eine uneingeschränkte Monarchie

2) Esprit des Loix P. I. Liv. II. Chap. 4.

verschiedenen Regierungsformen. 115

narchie verstehen. Allein, auf diese passet seine Erklärung gar nicht. Diese mittlern Gewalten, welche die Natur der monarchischen Regierungsform ausmachen sollen, besitzen entweder ihre Gewalt vermöge ihres eigenen Rechtes, oder vermöge Auftrags des Monarchen. Besitzen sie ihre Gewalt vermöge Auftrages des Monarchen; so sind sie weiter nichts als Bediente des Staats, welche der Despot gleichfalls hat; und der Herr von Montesquieu hat ungeschicklich geredet, daß er sie Gewalten genennet hat. Besitzen sie aber ihre Gewalt vermöge ihres eigenen Rechtes; so schickt sich diese Erklärung gar nicht auf eine uneingeschränkte Monarchie. Die Natur einer uneingeschränkten obersten Gewalt kommt eben darauf an, daß die höchste Gewalt nicht zertheilet ist (§. 54.). Wenn der Herr von Montesquieu eine Erklärung von einer vermischten Regierungsform, von einer eingeschränkten Monarchie, die aus der Aristocratie und Monarchie zusammen gesetzt ist, hätte geben wollen; so würde seine Erklärung vollkommen wohl gerathen seyn. Hiervon kann man sagen, daß es mittlere unter Höhern stehende und von denselben abhängliche Gewalten sind. Denn der aristocratische Adel, der einen König über sich hat, besitzt seine Gewalt vermöge seines eigenen Rechtes, und mithin kann man von ihm sagen, daß es mittlere Gewalten sind. Wahrscheinlich ist es auch dieser Begriff gewesen, welcher den Herrn von Montesquieu verführet hat, denselben bey der uneingeschränkten Monarchie anzuwenden. Meines



116 Fünftes Hauptst. Von denen

Erachtens hat er in seinem ganzen Werke allzu sehr die Idee und den Zustand von Frankreich vor Augen gehabt; und diese Idee mischte sich allenthalben mit ein, wenn er allgemeine Begriffe festsetzen wollte. Frankreich war in dem mittlern Zeitalter eine vermischte aus der Aristocratie und Monarchie zusammengesetzte Regierungsform; so wie alle Königreiche in Europa, die bey Zertrümmerung der römischen Monarchie von teutschen Völkern gestiftet worden, dergleichen Regierungsarten gehabt haben. Als die französischen Könige nach und nach die uneingeschränkte Gewalt einführen; so begnügten sie sich, die große Macht und das Ansehen des Adels zu unterdrücken; sie ließen ihm aber die erbliche Gerichtsbarkeit und einige andere unter der vorigen aristocratisch-monarchischen Regierung geübten Rechte, die ihrer uneingeschränkten Gewalt nichts schaden konnten. Diesen Zustand von Frankreich hatte der Herr von Montesquieu vor Augen; und er ließ sich verleiten, die allgemeine Natur aller monarchischen Regierungsformen darnach zu bilden. Man muß mich hier wohl verstehen. Ich behaupte nicht, daß die erbliche Gerichtsbarkeit und dergleichen Gerechtsame des Adels der Natur der Monarchie zuwider sind. Sie gehören vielmehr unter die Gerechtsame und Freyheiten, bey welchen die verschiedenen Klassen und Stände des Volkes nach dem vorhergehenden §. gehandhabet werden müssen. Allein, man muß nur auf diese erbliche Gerichtsbarkeit und dergleichen Rechte nicht die ganze Natur der

der

verschiedenen Regierungsformen. II 7

der Monarchie setzen. Das heißt zu weit gehen und die wahre Natur der Sache außer Augen lassen.

§. 69.

Hieraus wird sich nun auch leicht die Frage entscheiden lassen, ob ein erblicher Adel zu dem Wesen der Monarchie nothwendig erfordert werde. Nach der einmal angenommenen Erklärung der monarchischen Regierungsform glaubt dieses der Herr von Montesquieu; und er ruft aus: Kein Monarch! Kein Adel! Kein Adel! Kein Monarch! An einem andern Orte aber behauptet er (3), daß der Adel hauptsächlich den Thron unterstütze. Dasjenige, was ich in dem vorhergehenden §. gesagt habe, ist genug ihn auch hier zu widerlegen. Seine Ausrufung wird allemal von einer aristocratisch monarchischen Regierungsform gelten. Da ist der Adel nothwendig. Da unterstützet er den Thron; und wenn der Adel unterdrückt ist; so wird entweder eine uneingeschränkte Monarchie oder eine Demokratie entstehen. Allein in einer uneingeschränkten Monarchie ist er gar nicht nothwendig; und am allerwenigsten so nothwendig, daß das Wesen der Monarchie darauf ankäme. Wenn er aber in seinem Werke hin und wieder zu verstehen giebt, daß es der Adel hauptsächlich sey, welcher die uneingeschränkte Monarchie vor der Ausartung in die Despoterey bewahre; so behauptet er etwas, worzu ihm

Ob ein erblicher Adel zur Natur der Monarchie gehöre?

§ 3

tüch-

4) Esprit des Loix P. I. Livr. VII. Chap. 19.



tüchtige Gründe ermangeln. So viele Beyspiele des Gegentheils hätten ihn wohl eines andern belehren sollen. Rußland, als es noch eines der unstreitigsten despotischen Reiche war, hatte Bojaren und Knäsen von einem sehr alten Adel; und hat sie noch heutiges Tages nebst Fürsten und Grafen. Wenn man die Türkey ausnimmt; so haben alle despotischen Reiche Japan, Indostan, Siam, Ceylan ihren erblichen und vornehmen Adel. Aber nirgends hat der Adel die Despoterey verhindern können. Was will er machen, wenn er einmal unterdrückt ist und der Beherrscher alle willkührliche Gewalt an sich gerissen hat? Es werden sich allemal genug Leute aus seinen eignen Mitteln finden, die als Bediente des Regenten Werkzeuge der Knechtschaft vor den übrigen Adel abgeben. Und hat denn wohl der Adel in Frankreich die großen Schritte, die Richelieu und Mazarin zur Despoterey gethan haben, und wovon man vielleicht kaum noch eine Haar breit entfernt ist, verhindern können. Daß aber eine Monarchie ohne erblichen Adel allerdings bestehen könne, das sehen wir an Sina. Denn obgleich der Herr von Montesquieu dieses Reich unter die despotischen Staaten rechnet; so bin ich doch ganz anderer Meynung. Ich halte Sina nicht allein vor eine Monarchie, sondern auch vor eine sehr weislich eingerichtete Monarchie, worinnen so gar die bürgerlichen Gesetze und die Sitten als Grundgesetze des Staats angesehen, und alle Angelegenheiten mit der größten Vorsicht abgehandelt werden. Diese ober
jene

verschiedenen Regierungsformen. 119

jene übereilte und grausame That macht keine Despoterey aus. Auf diese Art würden alle Monarchien despotisch seyn; denn in allen sind zuweilen unter dem Schein der Justizverwaltung ungerechte und grausame Thaten geschehen. Wenn aber der Pöbel unter dem Prügel der Mandarinen stehet; so ist dieses nur der Pöbel; denn alle, die studiret haben, wenn sie auch noch keine gelehrte Würde besitzen, sind nach denen Grundgesetzen davon ausgenommen. In einem Reiche aber, das das allervolkreichste von der Welt ist, wo die meisten Menschen aus der Hand in den Mund leben und keine Geldstrafen geben können, und wo überdies der Pöbel so außerordentlich betrügerisch ist, erforderte die gemeine Ruhe und Sicherheit dergleichen Strafen. In Sina, wo kein erblicher Adel ist, macht der persönliche Adel die allergrößte Triebfeder aus, sich durch Fleiß und Geschicklichkeit hervor zu thun; und der Staat hat daran eine Quelle mehr zu Belohnung der Verdienste, die unerschöpflich ist. Unterdeß kann der Adel allemal in den Monarchien statt finden. Diese Regierungsform verträget mehr als alle andere die Ungleichheit der Bürger; und alle müssen bey ihren verschiedenen Freyheiten und Gerechtsamen gehandhabet werden (§. 66.). Ohngeachtet dieser Ungleichheit der Bürger erhält sie diese Regierungsform doch alle in ihrer Freyheit. Das ist der besondere Vorzug einer wahren und wohl eingerichteten Monarchie. Allein, man muß den erblichen Adel bey dieser Regierungsform nur

nicht vor wesentlich nothwendig ausgehen. Wenn der Herr von Montesquieu bloß von einer kriegerischen Monarchie geredet hätte; so würde er noch eher wahrscheinliche Gründe vor sich haben. Allein, nicht alle Monarchien sind kriegerisch; und es ist ihnen so gar schädlich es zu seyn (3).

S. 70.

In denen Monarchien ist eine Gesetzverwahrung nöthig, die am besten durch Worthalter des Volkes geschehen kann.

Da die Natur der Monarchie erfordert, daß die Grundgesetze des Staats aufrecht erhalten werden und die Bürger nach festgesetzten Gesetzen leben müssen (S. 66.); so glaubet der Herr von Montesquieu, daß in einer Monarchie ein Ort der Gesetzverwahrung unumgänglich nothwendig sey. Ich bin hierinnen mit ihm vollkommen einerley Meynung; ja! das ist eine Folge, die aus der Natur der Sache fließet. Ich bin auch darinnen mit ihm vollkommen einverstanden, daß weder der Adel, noch die Minister des Monarchen zu dieser Gesetzverwahrung geschickt und zureichend sind. Allein, wenn er davor hält, daß ein solcher Staatskörper, wie das Parlament in Frankreich zu dieser Gesetzverwahrung zureichend sey; so kann ich ihm hierinnen nicht Beyfall geben. Wahrscheinlich war das auch gar nicht seine wahre Meynung; sondern er durfte es hier nur nicht wagen, frey von Herzen wegzuschreiben. Wie konnte er zu dieser Gesetzverwahrung einen Körper vor zureichend halten, von dem er selbst

3) Man sehe meine Abhandlung, die meiner Uebersetzung des handelnden Adels beygefüget ist.

gesehen hatte, daß ihn Ludewig der vierzehende zwang, nicht allein die härtesten Bedrückungen in denen Steuern und Abgaben, sondern auch die of-
fenbarste Umstürzung der Reichsgrundgesetze durch die Erklärung, daß seine natürlichen Söhne succes-
sionsfähig seyn sollten, zu registriren? Konnte er wohl vergessen haben, wie oft einzelne Mitglieder dieses Körpers bey der geringsten Widersetzung gegen die Absicht des Hofes ins Elend verwiesen, oder in das Gefängniß geworfen waren, ja daß der ganze Körper mehr als einmal verbannet worden war? Wahrhaftig einen solchen Körper konnte er zu der Gesetzverwahrung unmöglich vor hinlänglich halten. Die beste Gesetzverwahrung würde meines Erachtens seyn, wenn ein uneingeschränkter Monarch seinem Volke erlaubte, daß jede Provinz zwey Worthalter, die eine Art von Zunftmeistern, oder Tribunen, jedoch ohne Gewalt zu verhindern seyn würden, in seiner Hauptstadt unterhalten dürste. Diese Worthalter müßten niemals in Verhaft und Strafe genommen werden können, außer vor einer Versammlung des Volkes. Sie müßten niemals in des Monarchen Diensten stehen können, und auf Lebenszeit erwählet werden. Diese Worthalter müßten über alles, was sie denen Grundverfassungen des Staats entgegen und der Wohlfahrt des Staats und ihrer Provinz vor nachtheilig hielten, dem Monarchen in Person Vorstellungen thun dürfen, und nur in dem Falle des alleräußersten Nachtheiles des Staats müßten sie nach den meisten

Stimmen eine Generalversammlung des Volkes durch die von jedem District zu erwählenden Repräsentanten zusammen zu berufen das Recht haben. Ich begreife gar leicht, daß dieser Vorschlag sehr wenig nach dem Geschmacke der unumschränkten Höfe und ihrer Ministers seyn wird. Allein wenn sie das Beste der ihnen anvertrauten Völker wahrhaftig suchen und lieben; so sehe ich gar nicht, daß dieser Vorschlag das geringste Nachtheilige vor sie enthält. Ihre Gewalt selbst wird dadurch nicht im geringsten geschwächt; und sollte wohl ein billiger Monarch seinen Unterthanen das Recht, demüthige Vorstellungen an ihn zu thun, verweigern können? Ein Recht, welches das allgeringste ist, was Unterthanen haben können, und das ein Herr, wenn er nicht sehr grausam ist, nicht einmal seinen Slaven verweigert. Ein weiser Monarch sollte sich dieses vielmehr lieb seyn lassen, weil er dadurch einen der sichersten Wege erlangen würde, die Wahrheit einer Sache und den eigentlichen Zustand seiner Provinzen einzusehen, die ihn seine Ministers öfters ganz anders vorstellen.

§. 71.

In Ermanglung einer
Gesetzverwahrung
muß die Güte
der Grundregeln
denn
Stelle vertreten.

Ich gestehe gar gern, daß zu Einführung dieser Art der Gesetzverwahrung sehr wenig Hoffnung vorhanden ist. Da nun alle andre Arten der Gesetzverwahrung wider den einmal gefaßten Willen des Hofes, die Grundverfassungen zu verletzen und die Bürger zu bedrücken, von nicht der geringsten Wirkung seyn können; so muß in einer gütigen und weisen

sen Alleinherrschaft die Güte der Grundregeln den Mangel der Gesetzverwahrung ersetzen. In der That werden die fünf Grundregeln, von der Freyheit und von dem Eigenthume der Unterthanen, von dem ununterbrochenen Laufe der Justiz, von Nichterhöhung der Abgaben und von Vermeidung des Krieges, die ich oben (§. 57.) aufgeführt habe, und worzu man noch die sechste von der Unverletzlichkeit der Grundverfassungen des Staats hinzuthun kann, allemal eine sehr vortreffliche und wirksame Gesetzverwahrung seyn. Und warum sollten billige Alleinherrschaften diese Grundregeln nicht festsetzen. Ich will hier gar nicht von der Liebe zu ihren Unterthanen und von deren Glückseligkeit reden. Ihre eigne Wohlfahrt, ihr eigner Nutzen verbindet sie darzu. Wenn ich unten von dem Verderben der Staaten handeln werde; so wird man sehen, daß es größtentheils die Außerachtsehung dieser Grundregeln ist, was die Monarchien schwächet und mithin die Monarchen selbst von ihrem Glanze herunter setzet und endlich in das Verderben stürzet.

§. 72.

Wenn aber die uneingeschränkten Monarchien diese Grundregeln als ein unverbrüchliches Gesetz und die unveränderlichste Richtschnur vor Augen haben, so muß ich bekennen, daß ich die Monarchien unter allen andern Regierungsformen vor die vorzüglichste halte. Der monarchische Staat ist eine sehr einfache Maschine, die am wenigsten gekünstelt ist.

Bei Beobachtung dieser Grundregeln ist die Monarchie die vorzüglichste Regierungsform.

ist. Man weiß aber, daß diese Art von Maschinen so wohl eine große Kraft zeigen können, als die dauerhaftigsten sind; und in der That, eine uneingeschränkte Monarchie kann eine viel größere Kraft und Thätigkeit zu erkennen geben, als ein anderer Staatskörper von gleicher innerlicher Stärke. Der Monarch giebt hier allen Theilen des Staatskörpers ein gewisses Feuer, eine Munterkeit, die andern Regierungsformen ermangelt. Alle andre Staaten, deren Grundverfassungen mehr gekünstelt sind, haben durch die Parteyen, die in ihnen allemal unvermeidlich sind, einen Grund des Verderbens, den die Monarchien niemals als unter sehr schwachen Regierungen haben. Jene haben also einen Grund der Auflösung mehr, und sind mithin niemals so dauerhaftig, als die Monarchien. Wahrhaftig! eine Monarchie ist eine unverderbliche Maschine, die einen unermäßlichen Zeitraum hindurch dauern könnte; wenn sie sich genau nach diesen Grundregeln verhielte. Allein ich gestehe gern, daß dieses: Wenn, von überaus großer Wichtigkeit bey dem Vorzuge ist, den ich der Monarchie beylege, und daß daher dieser Vorzug zwar allemal möglich, aber selten wirklich ist.

§. 73.

Worauf
nunmehr der
Unterschied
zwischen der
Monarchie
und der des

Nachdem wir nunmehr die Natur der Monarchie betrachtet haben; so werden wir desto besser die despotische Herrschaft davon unterscheiden können, die weiter nichts als ein Mißbrauch der Monarchie ist (§. 65.). Die Monarchie gründet sich auf eine bür-

bürgerliche Gesellschaft und ist ein ordentlicher Staatskörper. Allein der Despot hat den ganzen Staatskörper vernichtet und alle Rechte der bürgerlichen Gesellschaft unter die Füße getreten. Den ganzen Staat, alle Rechte der Gesellschaft hat er an seine einzige Person gebunden. Daher ist unter ihm kein Endzweck einer gemeinschaftlichen Glückseligkeit mehr vorhanden, der doch das Wesen aller Staaten ausmacht; seine eigne Glückseligkeit macht er zu dem Endzwecke aller unter ihm lebenden Menschen. Daher ist kein Eigenthum der Privatpersonen unter ihm vorhanden, weil er seine Person zum ganzen Staatskörper gemacht hat, der vorher das Obereigenthum über die Privatgüter hatte. In der Monarchie ist eine Grundgewalt des Volkes vorhanden, wovon die Grundgesetze und Verfassungen des Staats abhängen. Der Despot hingegen, der Staat und Volk an seine Person gebunden hat, hat diese Grundgewalt vernichtet; und alle Grundgesetze hängen von seinem Willkühr und Eigensinne ab. Er kehret die festgesetzte Erbfolge um und ernennet zur Thronfolge, wen er will; ja er macht wohl gar ein abentheuerliches Grundgesetz daraus, daß alle seine Nachfolger eben diese Macht haben sollen. Er wirft sich zum Tyrannen über die Gewissen seiner Unterthanen auf. Er zwinget die Unterthanen zu seiner Religion; und bedienet sich gestiefelter Apostel, Galeeren und Strang, um ihnen gewisse Glaubenssätze bezubringen. Unter der Monarchie leben Bürger, die festgesetzte Gesetze zur

Nicht-
spotischen
Herrschaft
ankommt.

Nichtschnur haben und die sich daher vor frey erachten können, weil sie zu nichts gezwungen werden, als was die Gesetze vorschreiben. Allein unter den Despoten leben nur Sklaven, denen er zwar Gesetze gegeben hat, die aber weder in vergangenen, noch künftigen Fällen weiter von keiner Gültigkeit sind, als in so ferne sie dem besondern Willen und Absichten und dem Eigensinne des Despoten gemäß sind; und unter ihm, wo niemand seines Vermögens versichert ist, kann man am wenigsten auf den Genuß seiner Freyheiten und Gerechtsamen Staat machen, die in der Monarchie, außer der höchsten Nothwendigkeit und Wohlfahrt des Staats niemals verleset werden. Der Monarch erhält seine Domainen so wohl zum Besten seiner Unterthanen, als zu seinem eigenen Wohlstande. Allein der Despot, der alles vor sein eigen ansiehet, was sich in dem unglücklichen Erdstriche befindet, den er unter das Joch gezwungen hat, verschenkt seine Kammergüter an seine Lieblinge, oder an seine Kriegsbedienten, und nimmt sie ihnen wieder weg, wie es ihm gefällt. Nichts ist unter dieser unseligen Regierung gewiß und festgesetzt. Der Stand der Bornehmsten ist so wenig gesichert, als der Stand des geringsten Schreibers. Graf A. . wird, wenn es dem Despoten gefällt, Hans A. heißen; aus dem Herzoge von E. wird bald Ernst B. werden, und aus dem Fürsten D. wird er Paul D. machen. Die Werkzeuge der Tyranny, die sich unter dem einen Despoten in dem Gipfel der Ehren erhalten, wird
der

der Nachfolger in den verächtlichsten Staub werfen. Denenjenigen, denen nur ein unehrerbietiges Wort von dem Despoten entföhrt, wird er die Zunge ausschneiden lassen, oder wenn er glimpflich mit ihnen verfährt; so wird er sie in die erschrecklichsten Wüsteneyen verbannen. Wie könnte auch unter dem Despoten etwas gesichert und festgesetzt seyn; da sein Stand selbst der allerngewisseste und unsicherste ist. Tausend Schwerdter sind allemal in geheim auf die Brust dieses Feindes seiner Unterthanen gerichtet. Die geringste Bewegung, eine Compagnie Soldaten wird seinem Stande ein Ende machen, weil ihn niemand liebet und ihn folglich von hundert tausend Unterthanen, die dieses mit ansehen, niemand beystehet. Wenn er sich als Beherrscher so vieler Millionen Menschen schlafen leget; so wird er sich bey dem Aufwachen als ein Gefangener oder in dem Rachen des Todes befinden. Wenn er aber auch sein elendes Leben, zwar unter den niederträchtigsten Lüsten, aber in der ängstlichsten Furcht und unter Verwünschung von Millionen Menschen ohne gewaltsamen Tod zu Ende bringt; so wird er endlich vor demjenigen unendlichen Wesen erzittern, das ihm das Szepter anvertrauete, um so viele Menschen glücklich zu machen, nicht aber dieselben in die äußerste Sklaverey, Elend und Unglück zu stürzen. Er wird alsdenn sich selbst, seinen Stand und seine Handlungen verfluchen; ein vor ihn sehr schmerzliches Echo, von dem ehemaligen Fluchen seiner Unterthanen.

Zwey-



Zweyter Abschnitt.

Von der Aristocratie.

§. 74.

Erklärung
der Aristo-
cratie und
Vorstellung
ihrer Natur.

Eine Aristocratie ist, wenn in einem freyen Staate ein Theil des Volkes, oder ein erblicher Adel, die oberste Gewalt besizet und so wohl alle gesetzgebende Macht, als alle Theile der vollziehenden Macht ausübet. Diese Regierungsform hat mit der uneingeschränkten Monarchie ganz einerley Beschaffenheit; nur daß hier der Adel an die Stelle des Monarchen tritt, dessen Gewalt in Ansehung seines ganzen Körpers eben so uneingeschränkt ist, als die Gewalt des Monarchen. Gleichwie aber der Adel nur vermöge seines ganzen Körpers Monarch ist; so ist ein einzelnes Mitglied des adelichen Körpers zwar in gewissen Betracht ein Theilhaber der uneingeschränkten Gewalt, in vielen andern Betracht aber und insonderheit in allen seinen Privathandlungen ein Unterthan; dahingegen der Monarch ganz frey ist. Auch hier hat es mit der Grundgewalt des Volkes die nämliche Beschaffenheit, als in der Monarchie. Sie ist unstreitig vorhanden; ob gleich der Adel gleichfalls daran Theil nimmt, weil er ein Theil des Volkes ist. Der regierende Adel darf also die Grundgewalt des Volkes so wenig verlegen, als der Monarch. Er kann weder die Regierungsform ganz und gar verändern und

und ohne Einwilligung des Volkes einen Fürsten über sich setzen, noch die verschiedenen Collegia, worinnen diese oder jene Theile der obersten Gewalt ausgeübet werden, ohne Mitwirkung des Volkes verändern. Denn hier hat es eine ganz andre Beschaffenheit, als wenn der Monarch seine Collegia und Ministers verändert. Dort ist allemal nur eine Veränderung der Staatsbedienten. Hier aber ist allemal eine Veränderung in der obersten Gewalt selbst. Ja man muß so gar behaupten, daß der regierende Adel ohne Einwilligung des Volkes keine neue Familien unter sich aufnehmen darf. Hier ist es nicht um ein Majestätsrecht zu thun, wie der Monarch Fürsten, Grafen und Edelleute macht; sondern hier kommt es darauf an, zu denen alten regierenden Herren noch neue hinzuzufügen; und die Grundgewalt des Volkes ist es allein, die sich Herren oder Theilhaber der obersten Gewalt zu setzen befügt ist.

§. 75.

Man kann schwerlich läugnen, daß nicht die Aristocratie die allerunbilligste Regierungsform seyn sollte. Wenn man nicht eine Monarchie errichtet; so hat wohl ohne Zweifel das gesammte Volk zu der Regierung gleiche Befugniß und Rechte; und mit was vor Grunde kann sich wohl ein Theil des Volkes der obersten Gewalt mit Ausschließung der andern anmaßen; und warum soll dieser größte Theil des Volkes gehalten seyn, seine Wohlfahrt

Die Aristocratie ist die unbilligste Regierungsform, die wahrscheinlich nie ein Volk freywillig eingeführt hat.

3

und

130 Fünftes Hauptst. Von denen

und Glückseligkeit uneingeschränkt in die Hände des geringern Theiles zu stellen. In der That ist die oberste Gewalt der allerkränkendsten Vorzug, den sich Mitbürger über andere Mitbürger anmaassen können. Das Volk in denen Monarchien kann den Vorzug und die Ungleichheit des Standes des hohen und niedern Adels allemal mit gleichgültigen Augen ansehen, weil dieser Adel gleichfalls den Monarchen unterworfen ist und dadurch mit ihm wieder in eine gewisse Gleichheit gesetzt wird; allein der Vorzug eines regierenden Adels wird allemal höchst kränkend vor ihm seyn, weil er unbillig ist und seine Rechte beleidiget. Ich glaube dannenhero nicht, daß je eine Aristocratie in der Welt aus eigener Bewegung und freyen Entschluß des Volktes entstanden ist, sondern die nach und nach geschehene Unterdrückung des gemeinen Volktes, oder die Eroberung sind wohl allenthalben die Ursache und Veranlassung ihrer Entstehung gewesen. Daß die Eroberung insonderheit der Grund der Aristocratie ist, sehen wir an allen Reichen, die bey der großen Wanderung der Völker gestiftet worden sind. Alle diese waren aristocratische Monarchien und in verschiedenen hatte die Aristocratie die Oberhand, wie sie noch gegenwärtig in Pohlen eben also ist. Bey diesen Eroberungen wurden alle alte Einwohner des Landes leibeigene. Das war damals das Recht des Krieges und der Völker. Das Volk der Ueberwinder theilte sich in das Land, und indem jeder von dem siegenden Kriegesheere Bauren oder leibeigene

eigene zu seinem Antheile bekam; so wurden alle freye Leute unter den Ueberwindern dasjenige, was wir iso Edelleute nennen. Da aus der oben angeführten Stelle des Tacitus erheller, daß die teutschen Völker, die größtentheils diese Ueberwinder waren, in großer Freyheit lebten und ihren Königen und Herzogen in denen Versammlungen des Volkes mehr die Macht zu überreden, als die Gewalt zu befehlen gestatteten; so mußten alle freye Leute unter den Siegern an der obersten Gewalt Theil nehmen; und auf diese Art wurden alle diese neuen Reiche größtentheils aristocratisch. Auf diese Art kann man in denen südlichen Theilen von Europa und in Pohlen, das gleichfalls von einer wendischen Nation erobert wurde, die große Macht des Adels und die Leibeigenschaft der Bauern im mittlern Zeitalter leicht erklären. Allein es ist schwer die Ursache ausfindig zu machen, woher eben diese große Macht des Adels und die Leibeigenschaft der Bauern in Schweden und Dänemark entstanden ist, die bis in das vorige Jahrhundert gedauret hat und noch iso genug zu merken ist; indem aus der Geschichte nicht bekannt ist, daß der Norden von einem fremden Volke erobert worden ist. Meines Erachtens kann uns die Göttergeschichte des Nordens hierinnen ein Licht geben. Die ältesten nordischen Schriftsteller behaupten einmüthig, daß ihr Gott Odin, als der Stifter der nordischen Reiche, aus Süden gekommen ist, daß er bey seinem Absterben wieder nach Süden zurückgekehret, und daß er sei-



132 Fünftes Hauptst. Von denen

nen tapfern Gesellen daselbst eine herrliche Aufnahme und ein großes Wohlleben bereite (4). Wahrscheinlich war dieser Odin nichts anders als ein Anführer eines Volkes, das den Norden in den ältesten Zeiten eroberte, der schon vorher Einwohner hatte, und die mithin damals und durch alle folgende Zeiten, als Leibeigene gehalten wurden.

§. 76.

Die Aristocratie hat zu ihrer Erhaltung sehr gewaltsame Mittel nöthig.

Eine Regierungsform, die ihrer Natur nach so unbillig ist, als die Aristocratie, muß natürlicher Weise die allergewaltsamsten Mittel zu ihrer Erhaltung nöthig haben. Sie hat beständig zwey Feinde in sich selbst. Das Volk, das von dem Adel unterdrückt wird, suchet sich aus der Unterdrückung empor zu heben und an der Regierung Theil zu nehmen. Auf der andern Seite macht die Beschaffenheit der Regierungsform denen mächtigsten Edelleuten selbst die Begierde rege, den ganzen Körper des Adels eben also zu unterdrücken, wie dieser das Volk unterdrückt hat; und man kann die Sache allerdings leicht ansehen, weil das Volk demjenigen so fort zufallen würde, der Gelegenheit hätte, sich zum Herrn über die Republik aufzuwerfen; indem das unterdrückte Volk allemal lieber einen Monarchen hat, als einen aristocratischen Adel. Der Monarch hat allemal weniger Ursache das Volk zu unter-

4) Man sehe des Freyherrn von Hollberg dänische und norweaische Staatsgeschichte 1stes Hauptst. 4ter Abschn. S. 88.

verschiedenen Regierungsformen. 133

unterdrücken als den Adel. Von diesem hat er alles und von jenem nichts zu befürchten. Auf diese Art stehet die Aristocratie beständig in Gefahr über den Haufen geworfen und entweder in eine Democratie, oder in eine Monarchie verwandelt zu werden; und diese Gefahr kann sie nicht anders als durch die allergewaltsamsten Maaßregeln von sich abwenden. Daher also entstehet der fürchterliche Rachen des Löwen zu Venedig, wo jeder geheimer Angeber seine Rache fühlen kann; daher sind daselbst Staatsinquisstoren nöthig, die auf solche geheime Anzeige, eben so geheime Untersuchungen und Processe anstellen und vor Edel und Unedel ein erschreckliches Gericht ausmachen. Daher hat Pohlen ein eben so gewaltames Mittel eingeführet, um seine Aristocratie wider die zu befürchtende Monarchie aufrecht zu erhalten. Dieses Mittel ist das Liberum veto, vermöge dessen ein einziger Landbote den gefaßten Entschluß aller übrigen über den Haufen werfen kann, und wodurch der König verhindert werden soll, durch Gewinnung der meisten Stimmen seine Gewalt nicht zu erweitern. Daher hatte Rom zuweilen einen Dictator, eine Obrigkeit von einer unumschränkten Gewalt nöthig, damit sich die Aristocratie wider die Democratie erhalten konnte. Allein solche gewaltame Mittel können zwar diese Regierungsform aufrecht erhalten; sie werden aber allemal eine Republik, die durch diese Regierungsform ohnedem gar nicht glücklich ist, noch weit unglücklicher machen. In Venedig genießet der Bürger nichts we-



niger als eine wahre Freyheit; und die Staatsinquisitoren verursachen, daß er seine Knechtschaft desto mehr empfindet. Das Liberum veto aber, diese unglückliche Unterstützungsmittel der Aristocratie in Pohlen, macht alle heilsame Entschlüsse zu nichts und verhindert, daß Pohlen niemals an seiner Wohlfahrt wirksam arbeiten kann. Dieses Reich wird dadurch innerlich immer schwächer und die Sklaverey dieses auf seine Freyheit so eifersüchtigen Adels wird endlich der Erfolg davon seyn; indem Pohlen aller Wahrscheinlichkeit nach dereinst eine Beute eines benachbarten großen Reiches werden wird.

§. 77.

Die oberste Gewalt muß unter verschiedne Collegia des Adels vertheilet seyn.

Ob zwar in der Aristocratie ohnedem wenig Freyheit vor den Bürger vorhanden ist; so wird er sich doch vollends in der äußersten Sklaverey befinden, wenn die uneingeschränkte oberste Gewalt unzertheilt von einem einzigen Collegio des Adels ausgeübet wird. Wir haben die Folgen davon, wenn alle Zweige und Abtheilungen der obersten Gewalt sich in einerley Händen, entweder eines einzigen, oder eines einzeln Körpers befinden, schon oben (§. 56.), vorgestellt; und wenn ein einzig Collegium in der Aristocratie die gesetzgebende, vollziehende und richterliche Macht zugleich ausübet; so wird der Bürger gewiß allemal die allerhärtesten Fesseln tragen und den äußersten Ungerechtigkeiten und Gewaltthätigkeiten ausgesetzt seyn. Rom hat

zu seinem Schaden die Probe davon gemacht, als es aus der besten Absicht, gute Gesetze zu haben, denen Zehnmännern alle Zweige der obersten Gewalt in die Hände gab. Diese Zehnmänner wurden gar bald zu erschrecklichen Tyrannen (5); und so wird es in jeder Aristocratie gehen, wo ein einziges Collegium oder Corpus alle Gewalt allein ausübet. Daher ist es zu befürchten, daß wir in Schweden noch manchen blutigen Austritt sehen werden, weil die Staatsverfassung völlig auf die Seite der Aristocratie überwieget; und weil sich der Reichstag alle Zweige der obersten Gewalt zugleich anmaasset, wodurch die herrschende Faction des Reichstages allemal vermögend ist, über ihre Mitbürger zu tyrannisiren. Wenn also eine Aristocratie nur in etwas billig seyn will; so muß sie die Hauptzweige der obersten Gewalt von einander absondern und durch verschiedene Collegia verwalten lassen. Ein Collegium muß die gesetzgebende Gewalt besitzen, ein anderes muß die vollziehende Macht in Staatsfachen in Händen haben, ein drittes muß die Vollziehung der Pollicyangelegenheiten verwalten und ein viertes muß die richterliche Macht ausüben. Da die Mitglieder solcher Collegiorum und die Collegia selbst selten einerley Grundsätze, Neigungen und Absichten haben; so entsteht dadurch ein Gleichgewichte unter diesen Gewalten, wodurch der Zustand des Bürgers noch in etwas

I 4 erträglich

5) Tit. Liv. Lib. VIII. Dion. Halicar. Lib. XI.



136 Fünftes Hauptst. Von denen

eträglich wird. So ist die Einrichtung wirklich in Venedig beschaffen, und man kann sagen, daß Venedig bey einer Art der Regierungsform, die überhaupt nicht viel taugt, noch die beste und weiseste Verfassung hat, die in dieser Regierungsform möglich ist.

§. 78.

Der Adel muß sich eben wie der Monarch durch Grundregeln mäßigen und insonderheit den äußerlichen Vorzug vermeiden.

Wir haben oben (§. 57.) gezeigt, daß sich eine jede uneingeschränkte Gewalt selbst mäßigen und einschränken müsse, wenn sie den Wohlstand und die Glückseligkeit der Unterthanen, des gesammten Staats und hauptsächlich, wenn sie ihre eigene Wohlfahrt befördern will. Alle die Grundregeln, wodurch sich demnach der unumschränkte Monarch selbst einzuschränken nöthig hat (§. 71.), die muß auch der regierende Adel, der in der Aristocratie an der Stelle des uneingeschränkten Monarchen ist, unverbrüchlich beobachten. Ja der regierende Adel hat noch eine besondere Grundregel nöthig. Diese bestehet darinnen, daß er selbst seine Vorzüge mäßigen und einschränken muß, um sie so viel möglich denen Augen des Volkes zu entziehen, damit sie demselben desto weniger fränkend und beneidenswerth scheinen. Er muß also eben so wohl, als die übrigen Unterthanen die gemeinschaftliche Last der Abgaben nach Proportion seines Vermögens tragen. Die römische Aristocratie war hierinnen sehr billig. Die Vornehmen trugen nicht allein die größte Last der Abgaben; sondern sie wurden auch zuweilen ganz allein

allein geschähet. Eben so ist es nöthig, daß sich entweder der Adel in Erwerbung des Reichthums mäßiget, oder daß er wenigstens die äußerlichen Kennzeichen desselben, die Pracht und Verschwendung nicht an sich wahrnehmen läßt. Jedoch wird es allemal besser seyn, wenn ein übermäßiger Reichthum dem Adel ermangelt, weil sich alsdenn desto weniger Edelleute finden werden, welche die Freyheit der Republik umzustürzen trachten. Die überaus großen Reichthümer der vornehmsten Familien zu Rom, die sie in den Stand setzten, ganze Armeen in das Feld zu stellen, war die hauptsächlichste Ursache des Unterganges der Republik. Die venetianischen Grundregeln sind auch hierinnen weislich beschaffen. In Venedig selbst darf kein Edelmann den geringsten Pracht und Verschwendung zeigen. Ein schwarzes Kleid und eine sehr mäßige Lebensart in ihren Häusern sind durch sehr strenge Geseze eingeführet. Unterdessen zeigen sie desto mehr Pracht in der Auszierung ihrer Landhäuser auf dem festen Lande; und die Absicht scheinethin hauptsächlich zu seyn, einen in die Augen fallenden fränkenden Vorzug zu vermeiden.

§. 79.

Es gehöret zu der Natur der Aristocratie, daß sie niemand eine allzu große Macht anvertraue; und die Bedienungen des Staats, mit welchen einige Gewalt verknüpset ist, dürfen also auf keine lange Zeit vergeben werden. Eine Regierung, die sich

3 5

Zu Erhaltung der Aristocratie gehöret keinen aus den Mitteln des Adels eine bestän.

große und
langdauernde
Macht anzuzuvertrauen.

beständig vor sich selbst fürchten muß, damit sie nicht von einem ihres Mittels über den Haufen geworfen werde, hat allerdings dergleichen Vorsicht nöthig. Der entgegen gesetzte Fehler war eine große Ursache an dem Untergange der römischen Republik. Die unmäßige und lang dauernde Macht, welche Rom dem Pompejus, dem Julius Cäsar und andern in die Hände gab, war die nächste Veranlassung, wodurch die Freyheit der Republik verlohren gieng. Hierinnen verfahren alle italiänische und dalmatische Republiken ungemein behutsam. Sie sind aus dem Beispiele so vieler andern italiänischen Republiken, die in dem mittlern Zeitalter von Feldherren und ansehnlichen Mitbürgern unter das Joch gebracht worden sind, klug geworden. Die meisten wechseln ihre Bedienten, die einige Gewalt in Händen haben, nur gar zu oft ab. Ragusa hat alle Tage einen neuen Commendanten der Festung. Es scheint selbst eine Maxime von Venedig zu seyn, daß der Adel nicht leicht einem aus seinen Mitteln die oberste Feldherrnstelle anvertrauet. Wenigstens sind diese Stellen seit geraumer Zeit fast allemal mit Fremden besetzt worden.

§. 80.

Daher müssen auch die Stellen durch das Loos besetzt werden, wo bey die ges

Aus eben dieser Absicht ist es der Natur der Aristocratie gemäß, alle Stellen in der Regierung und im Staate durch das Loos zu besetzen, wovon jedoch die Militairbedienungen auszunehmen sind; dahingegen erfordert es die Natur der Democratic, alle Stellen

Stellen durch Wahlstimmen zu vergeben. Der Herr von Montesquieu meynet, daß sich die Sache gerade umgekehrt verhalten müsse. Er spricht (6): „Die Wahl durch das Loos ist der Natur der Demokratie, die Wahl durch die Stimmen aber der Aristocratie gemäß.“ In dem folgenden Hauptstück führet er den Grund an, warum er dieses der Aristocratie gemäß hält. Er spricht: „Hier muß, alle Verdrüßlichkeiten zu vermeiden, keine Wahl durch das Loos geschehen. In der That, wenn man auch in einer Regierung, in welcher schon die kränkendsten Vorzüge eingeführet sind, gleich durch das Loos gewählt würde; so würde man dem ohngeachtet nicht weniger verhaßt seyn. Man siehet nicht die Magistratspersonen, sondern den ganzen Stand des Adels mit scheelen Augen an.“ Allein, meines Erachtens ist dieser Grund von nicht der geringsten Erheblichkeit. Man siehet nicht, was durch das Loos vor Verdrüßlichkeiten entstehen, die vermieden werden sollen. Das Loos ist vielmehr umgekehrt das beste und einzige Mittel die Verdrüßlichkeiten zu vermeiden. Wenn die Wahl in der Aristocratie durch Stimmen geschieht; so wird nicht allein die Versagung der Stimme allerley Feindschaft unter dem Adel erregen, sondern man wird auch allerley Parteyen machen, um die Stimmen zu gewinnen. Die Aristocratie aber hat nichts so sehr zu vermeiden, als Parteyen. Die Parteyen, die in der Demokratie wenig schaden, sind allemal

genseitige
Meynung
des Herrn
von Mon-
tesquieu wo
berleget
wird.

6) Esprit des Loix P. I. Liv. II. chap. 2.

der erste Schritt zu dem Untergange der Aristocratie. Nichts kann die Aristocratie wider die Verwandlung in eine Democratic oder Monarchie, womit sie beständig bedrohet wird, besser schützen, als die Einigkeit, die in dem Körper des Adels herrschet. So bald unter ihm Parteyen sind; so wird die unterdrückte Partey das Volk an sich zu ziehen und sich dadurch zu verstärken suchen. Wenn die Wahl durch das Loos geschieht; so ist auch denen ehrgeizigen und unruhigen Köpfen der Weg versperret, durch Bestechungen die wichtigsten Ehrenstellen an sich zu reißen und sich dadurch den Weg zu einer der Republik nachtheiligen Erhebung zu bahnen. Man mag also die Sache betrachten, von welcher Seite man will; so ist das Loos ein Mittel, das zur Erhaltung der Aristocratie unumgänglich nothwendig ist. Ueberdies kann hier das Loos der Verwaltung der Angelegenheiten der Republik keinen Nachtheil zuziehen. Bey einem regierenden Adel, der seine Bestimmung zu regieren weis, muß man voraussetzen können, daß alle Mitglieder des Adels dergestalt erzogen werden, daß sie zu Verwaltung der Angelegenheiten der Republik fähig und geschickt sind. Dahingegen verhält sich dieses in der Democratic ganz anders. Die große Menge derer, die erwählt werden können, und worunter Leute von so schlechter Erziehung, und von so geringen Fähigkeiten und Geschicklichkeiten sind, macht hier die Wahlstimmen schlechterdings nothwendig. Freylich werden auch in der Aristocratie durch das Loos nicht allemal die

die

verschiedenen Regierungsformen. 141

die würdigsten und geschicktesten in die Stellen der Republik gesetzt werden. Allein, sie können doch niemals ganz und gar unfähig seyn; und die Aufrechterhaltung der Regierungsform ist ein so wichtiges Augenmerk vor den Adel und selbst vor den ganzen Staat, wenn man voraussetzet, daß diese Regierungsform in der Grundverfassung der Republik gegründet ist, daß dagegen der geringe Nachtheil, nicht allemal die würdigsten an dem Ruder der Regierung zu sehen, in keinen Betracht kommen kann. Auf diesen Umstand wird in der Monarchie eben so wenig gesehen, weil sonst keine Erbreiche statt finden könnten. Uebrigens wird die Meynung des Herrn von Montesquieu gar nicht durch die Beispiele der in der Welt vorhandenen Aristocrastien bestätigt. In allen italienischen Aristocrastien findet das Loos statt; und insonderheit zu Venedig ist eine überaus große Vorsicht bey dem Loose eingeführet; indem wohl ein vier bis fünffaches Loos statt findet, ehe es zur Ernennung kommt. In Bern, welche Republik gleichfalls größtentheils aristocratisch ist, werden ebenfalls alle Stellen durch das Loos besetzt. Der Herr von Haller, der auf Hoffnung eines so ungewissen Erfolges, als das Loos ist, Göttingen verließ, konnte die so sehr gewünschte Amtmannsstelle nicht erlangen, sondern mußte immer Amman oder Thürhüter bleiben, weil ihm das Loos niemals wohl wollte.



Die Aristocratie, die ihrer Natur nach schlecht ist, wird desto besser, je mehr sie sich der Democratie nähert.

§. 81.

Wenn man alles dieses erwäget, was wir bis hierher von der Natur der Aristocratie vorgestellt haben; so wird man mir leicht zugestehen, daß diese Regierungsform ihrem Wesen nach fehlerhaft und gar nicht geschickt sey, die Glückseligkeit des Volkes und des gesammten Staats vorzüglich zu befördern; weil sie das in ihrer Natur gegründete Mißtrauen zu Maaßregeln nöthiget, die selten die besten sind. Wenn demnach der Herr von Montesquieu (7) sagt, daß das die beste Aristocratie sey, wo der übrige Theil des Volkes, der an der Regierung keinen Antheil hat, so gering und arm sey, daß die regierende Partey keinen Vortheil dabey finden könne, dasselbe zu unterdrücken; so hat er wohl ohne Zweifel nichts weiter als die große Unvollkommenheit dieser Regierungsform anzeigen wollen. Denn die gänzliche Armuth des gehorchenden Theiles des Volkes kann wohl keinen Vorzug einer Regierungsart ausmachen. Je mehr also sich die Aristocratie der Democratie nähert, desto besser wird sie allemal seyn. Sie kann sich aber dadurch nur der Democratie nähern, wenn die Regierung nicht bey einem erblichen Adel beruhet; sondern wenn eine gewisse Größe des Vermögens, die am besten durch die Größe der Abgaben eines jeden Bürgers bestimmt wird, das Recht giebt an der Regierung, wenigstens vermöge der Wahlstimme, Theil zu nehmen. Wenn die Gesetze, wie in England bey Erwählung der Repräsentanten

4) Esprit des Loix P. I. Liv. II. Chap. 3.

tanten des Volkes oder der Parlamentsglieder nur ein sehr mäßiges Vermögen vor zureichend bestimmen, um an der Wahl Theil zu haben; so wird niemand ausgeschlossen seyn, der einigen Verstand und Einsicht von den Angelegenheiten der Republik hat. Der übrige arme und geringe Theil des Volkes muß alsdenn erachtet werden, als wenn er weder Verstand noch Willen hätte, an denen Angelegenheiten der Nation Theil zu nehmen; und in der That hat er auch weder eines noch das andere. Denn ob er zwar wirklich einen Willen darzu haben kann; so ist das kein Wille, der auf das Beste der Republik, sondern der nur auf seinen Vortheil gehet; weil er nur deshalb eine Stimme zu haben wünschet, um sie zu verkaufen, nicht aber, um der Republik zu rathen, deren Interesse, da er kein Vermögen hat, mit dem seinigen wenig Zusammenhang hat. Allein, das ist alsdenn keine Aristocratie, sondern eine wahre, jedoch verbesserte Democratic. Denn die Stimmen des ganz armen Volkes haben in allen Democratien das Verderben des Staats befördert. So lange das römische Volk seine Stimmen nach Centurien und Curien gab; so gieng alles wohl. Allein, alles eilte mit großen Schritten zu dem Verderben, als es in seinen Versammlungen durch Tribut oder Zünfte stimmte, wo das meiste auf das gemeine und arme Volk ankam.

§. 82.

Unterdessen ist dennoch eine wahre Aristocratie möglich, welche die natürlichen Fehler dieser Regierung zu einer vorzuziehlichen

Vorschlag zu einer vorzuziehlichen

Aristocratie,
die aus einem
persönlichen
Adel bestehen
müßte.

rungsform nicht an sich haben, sondern die höchst vortreflich und zu großen Dingen geschickt seyn würde. Sie müßte aber nicht auf einen erblichen, sondern nur auf einen persönlichen Adel gegründet werden. Dieser persönliche Adel müßte nur durch sehr tapfre Thaten, durch große Tugenden, durch außerordentliche Fähigkeiten und Geschicklichkeiten, kurz, durch große und überall bekannte Verdienste erlanget werden können. Das Volk müßte durch seine Representanten, die sich nur alle drey Jahr einmal versammlen müßten, die Subjecte zu diesem Adel vorschlagen; und ein in dem Staate angeordnetes Collegium der Sittenrichter hätte nach den schärfsten Prüfungen diesen Adel zu bestätigen. Das Volk hätte diese Sittenrichter aus dem Adel zu erwählen; und nur die allertugendhaftigsten und verdienstlichsten Männer, welche das 55ste Jahr ihres Alters erreicht hätten, wären fähig erwählet zu werden. Wenn das Volk nach Abgang eines Sittenrichters in seiner nächsten Versammlung einen andern erwählete; so müßte dem übrigen Collegio der Sittenrichter mit Anzeige der Ursachen die verneinende Stimme zustehen; da denn das Volk einen andern zu erwählen hätte. Dieses Collegium der Sittenrichter müßte zwar ganz unabhängig, aber weder mit den auswärtigen, noch innerlichen Angelegenheiten des Staats das geringste zu schaffen haben; sondern lediglich seine Aufmerksamkeit auf Erhaltung und Beförderung der Tugenden, guten Sitten und Wissenschaften, insonderheit aber auf

Auf-

Aufrechterhaltung der Grundverfassungen und Grundregeln des Staats richten. In Ansehung der Sitten müßten sie so wohl über alle Mitglieder der Regierung, als über die Representanten des Volkes Macht haben und diejenigen ausschließen können, welche lasterhaft befunden würden, oder Geschenke genommen hätten. Wenn alle Sittenrichter einmüthig ein Regierungsmitglied, oder einen Representanten des Volkes ausschließen; so müßte selbst keine Appellation an den Körper der Representanten des Volkes statt finden. Wenn aber die Ausschließung nur durch die meisten Stimmen der Sittenrichter geschehen wäre; so könnte zwar die Appellation statt finden, indessen aber müßte der Ausschlossene bis zur nächsten Versammlung des Volkes von seiner Stimme und Verrichtungen suspendiret seyn. Diejenigen also, die von dem Volke zu Edelleuten vorgeschlagen und von denen Sittenrichtern bestätigt sind, haben alle höchste Gewalt im Staate auszuüben. Hierzu müßten nun verschiedene Collegia vorhanden seyn; und zwar müßten sich zunächst zwey höchste Collegia angeordnet befinden, davon das eine die gesetzgebende Macht, das andere aber die vollziehende Macht auszuüben hätte. Die Representanten des Volkes hätten aus dem Körper der Edelleute diejenigen zu erwählen, welche in beyden Collegiis sitzen sollen. Unter diesen beyden höchsten Collegiis müßten verschiedene andere stehen, z. E. ein hohes Justiz-Collegium, ein Krieges- und Admiraltätsrath, ein Collegium zu

R Volk-



Vollziehung der Policy, Deconomie und Commerciangelegenheiten, und eine oberste Finanzkammer. Die Finanzkammer müßte allein von dem gesetzgebenden Collegio abhängen; alle übrigen Collegia aber müßten von beyden höchsten Collegiis zugleich dependiren, nämlich von dem einen in Ansehung der Gesetzgebung und von dem andern in Ansehung der Vollziehung. Das Volk müßte zu denen erledigten Stellen in dem Justiz-Collegio erwählen. Das gesetzgebende Collegium besetzte die Stellen in dem Policy- und Commerci-Collegio wie auch in der Finanzkammer, das vollziehende Collegium aber in denen Kriegs- und Admiraltäts-Collegiis, wie auch die vornehmsten Stellen bey dem Kriegsheere. Wenn beyde höchste Collegia verschiedener Meynung wären; so müßte eine Generalversammlung des Adels die Sache entscheiden. Das Volk aber würde an der obersten Gewalt und an allen Staatsangelegenheiten keinen andern Antheil haben, als durch seine Wahlstimmen und darzu ist es vortreflich geschickt, wie wir bald hören werden. Meines Erachtens würde eine solche Aristocratie alle Fehler der vorigen vermeiden und gewaltige Triebfedern zu großen und edlen Thaten in sich haben.



Dritter Abschnitt.

Von der Democratie.

§. 83.

Ein freyer Staat, in welchem das gesammte Volk die oberste Gewalt besizet und dieselbe theils in seinen Versammlungen, theils durch seine Magistrate, oder Ministers ausübet, das ist der Begriff von einer Democratie. Hier nimmet nämlich ein jeder Bürger an der obersten Gewalt Theil, indem er in denen Versammlungen des Volkes seine Stimme giebt. Das gesammte Volk aber ist in gewissen Betracht Monarch, und in andern Betracht Unterthan. Monarch ist es in seinen Versammlungen und durch seine Stimmen. Unterthan ist ein jeder in seinen Privatangelegenheiten und in seinem Hause. Die meisten griechischen Republiken waren ehedem Democratien; und die Weisen dieses Volkes haben sich sehr angelegen seyn lassen, diese Regierungsform zu verbessern und zu ihrer Vollkommenheit zu bringen. Heute zu Tage giebt es außer der Schweiz gar keine wirklichen und unvermischten Democratien. In einigen Cantons der Schweiz stehet die höchste Gewalt bey dem Volke; und die Magistrate sind nichts anders als die Minister des Volkes anzusehen. Am allerreinsten aber findet man die Democratie bey den Graubündern, wo sich das ganze Volk gemeiniglich unter

Begriff von der Democratie, und was heutiges Tages vor Democratien vorhanden sind.

148 Fünftes Hauptst. Von denen

freyem Himmel versammelt, um die wichtigsten An-
gelegenheiten ihres Staats zu entscheiden und wo
ein jeder Hauswirth seine Stimme giebt. In Hol-
land ist zwar gar wenig erblicher Adel, und der An-
theil, den er an der obersten Gewalt hat, ist gar ge-
ringe. Folglich könnte diese Republik allerdings
eine Demokratie seyn. Allein, alle diese vereinigten
Republiken haben wenig Aehnliches mit einer demo-
cratischen Regierungsform. Die Ursache ist, weil
eine jede Provinz die nämlichen Verfassungen beybe-
halten hat, die sie unter der spanischen Regierung
hatten. Hier hatte eine jede Provinz ihre Stände,
die sie Staaten nenneten und einen Statthalter;
und so ist es geblieben, außer daß durch den Bund
der Vereinigung die Generalstaaten entstanden sind.

§. 84.

Was vor
Theile der
obersten Ge-
walt das
Volk vor sich
behalten, und
was es durch
seine Magis-
trate oder
Ministers
verrichten
lassen muß.

Da das Volk in seinen Versammlungen Monarch
ist und die höchste Gewalt durch seine Stimmen aus-
übet; so muß es in diesen Versammlungen das-
jenige selbst verrichten, was es ohne Nachtheil seiner
Wohlfahrt und nach der Natur der Geschäfte aus-
richten kann, das übrige aber durch seine Magistrate,
die seine Ministers sind, ausüben lassen. Es gehet
sehr wohl an, daß es die gesetzgebende Macht in sei-
nen Versammlungen ausüben kann. Die meisten
Bürger sind gar wohl im Stande zu beurtheilen,
ob ein Gesetz der gemeinen Wohlfahrt vortheilhaf-
tig oder nachtheilig seyn wird. Allein, es gehet
nicht eben so gut an, daß es die vollziehende Macht
in

verschiedenen Regierungsformen. 149

in seinen Versammlungen selbst verrichten kann. Die Vollziehung erfordert eine unaufhörliche Thätigkeit und das Volk kann nicht beständig versammelt bleiben. Die Vollziehung muß den Sachen ihre gerechte Bewegung geben, daß sie weder einen über-eilen, noch gar zu langsamen Lauf erhalten. Allein, der Herr von Montesquieu (1) saget sehr wohl: „Zuweilen wirft das Volk mit hundert tausend Armen alles über den Haufen und zuweilen kriecht es „mit hundert tausend Füßen, als ein Gewürme.“ Verschiedene Geschäfte können auch ihrer Natur nach von dem gesammten Volke nicht vollzogen werden. Das Volk kann so wenig Armeen commandiren, als mit auswärtigen Nationen Unterhandlungen pflegen. Es leidet es also weder seine Wohlfahrt, noch die Natur der Sache, daß es die vollziehende Macht selbst ausüben kann. Folglich muß es die gesetzgebende Macht vor sich behalten, die vollziehende aber durch seine Ministers verrichten lassen.

§. 85.

Unterdessen kann es seinen Ministern weder die vollziehende Macht ganz uneingeschränkt überlassen, noch ihnen gar keinen Antheil an der gesetzgebenden Macht gestatten. Wenn in denen vermischten Regierungsformen ein König, oder ein aristocratischer Adel die vollziehende Macht ausüben; so besitzen sie solche vermöge ihres eigenen, ihnen in der

Nähere Bestimmung von der Ausübung der verschiedenen Zweige der obersten Gewalt in den Demokratien.

R 3

Grund-

1) Esprit des Loix P. I. Liv. II. Chap. 2.

150 Fünftes Hauptst. Von denen

Grundverfassung zugestandenem Rechte. Sie können also die vollziehende Macht uneingeschränkt ausüben. Allein, wenn in der Democratie die Magistrate die vollziehende Macht haben; so geschieht es vermöge Auftrages des Volkes. Das Volk ist also auch in diesem Punkte Oberherr oder Monarch über die Magistrate. Folglich ist es der Natur der Democratie gemäß, daß die wichtigsten Angelegenheiten der Vollziehung, insonderheit Krieg, Frieden und Bündnisse an das Volk zu seiner Entschließung gelangen müssen. Dahingegen, da das Volk nicht immer versammelt seyn kann, dennoch aber entweder zuweilen zur Wohlfahrt des Staats schleunige Verordnungen nöthig sind, oder es dienlich ist, mit einem Gesetze zuförderst einen Versuch zu machen, ehe es als ein beständiges Gesetz festgesetzt wird; so ist es schwerlich zu vermeiden, daß die Magistrate nicht einigen Antheil an der gesetzgebenden Macht ausüben. In Rom galten die Verordnungen des Magistrats ein Jahr lang; und wenn sie alsdenn nicht von dem Volke bestätigt wurden; so hatten sie nicht weiter die Kraft der Gesetze. Auch in denen griechischen Republiken hatten die Magistrate das Recht Verordnungen oder zeitige Gesetze zu geben. Allein, damit die Magistrate weder in dergleichen Verordnungen, noch auch in der vollziehenden Macht zu weit gehen und der Republik Nachtheil verursachen möchten; so hat das Volk ein Mittel nöthig, seinen Magistraten Einhalt thun zu können, auch zu der Zeit, wenn es nicht versammelt

sammlet ist. Das römische Volk erzwang nach vielen Streitigkeiten mit dem Magistrat endlich die Tribunen; und ein jeder Tribun konnte allen Arten von Magistraten alle Augenblicke Einhalt thun. Dieses war ein sehr vortreffliches Mittel; ob es gleich, wie die besten Dinge in der Welt zuweilen vor unruhigen Köpfen gemißbraucht wurde.

§. 86.

Es fragt sich, ob es der Natur der Demokratie gemäß ist, daß das Volk die vollziehende Gewalt in Justizsachen, oder die richterliche Macht in wichtigen Fällen selbst ausübet. In Rom sowohl, als in einigen griechischen Republiken übte das Volk die richterliche Macht in verschiedenen Fällen aus. Allein, gleichwie es niemals gut ist, wenn sich die gesetzgebende und richterliche Macht in einerley Händen befinden (§. 56.); und gleichwie ein weiser Monarch sich hierinnen selbst einschränken und weder selbst noch durch seine Ministers die Hände in den Lauf der Justiz einschlagen soll (§. 71.); so thut auch das Volk in der Demokratie niemals wohl, wenn es selbst in gewissen Fällen Recht spricht. Es soll Richter erwählen; es soll diese Richter zur Verantwortung ziehen, wenn sie in Verwaltung der Gerechtigkeit sich Parteylichkeit und Ungerechtigkeiten zu Schulden kommen lassen. Allein, es soll niemals selbst Recht sprechen. Gemeiniglich ist alsdenn das Volk Kläger und Richter zugleich; und die natürliche Billigkeit wird durch nichts so sehr

Ob das Volk in gewissen Fällen die richterliche Macht ausüben soll?



verlehet, als durch ein solches Verfahren. Die Hitze der Leidenschaften und der Parteygeist sind alsdenn vermögend ein Volk zu denen grausamsten Ungerechtigkeiten zu verleiten, davon die Beyspiele in denen Geschichten gar nicht selten sind. Meines Erachtens ist es demnach ein überaus großes Gebrechen in der neuen schwedischen Grundverfassung, daß der Reichstag, oder die Representanten des Volktes sich die richterliche Macht selbst anmaßen. In verschiedenen blutigen Fällen ist der Reichstag offenbar Kläger und Richter zugleich gewesen, oder er hat in seiner eigenen Sache Recht gesprochen. Dieses ist allemal der allergewisseste Weg zur Tyranny; und die herrschende Faction des Reichstages wird allemal das Leben unschuldiger Mitbürger von der Gegenpartey tyrannischer Weise ihrer Rache aufopfern können; so lange nicht eine glückliche Revolution dieser unglücklichen Grundverfassung ein Ende macht.

§. 87.

Das Volk ist sehr wohlgerichtet, schickt seine Minister, das ist, seine Magistratspersonen, Richter und Beamte zu erwählen.

Das Volk muß demnach zu allen Theilen der vollziehenden Macht, die es ohne seinen eignen Nachtheil und billiger Weise nicht selbst ausüben kann, seine Magistratspersonen, Richter und Beamte erwählen; und so wie der große Verfasser des Antimachiavells⁽²⁾ mit Grunde behauptet, daß auch ein Monarch von mittelmäßigen Fähigkeiten geschickt sey, sich vortreffliche Minister zu erwählen;

2) Antimachiavell, Kap. 22. p. 353.

so

so muß man auch dem Volke, ohngeachtet der geringen Fähigkeiten des größten Haufens, zugestehen, daß es gar wohl vermögend sey, die Verdienste einzusehen und daher vortreffliche Wahlen zu treffen. Wir wollen hierüber den Herrn von Montesquieu ⁽³⁾ hören, der diese Fähigkeit des Volkes, gut zu wählen, sehr wohl vorgestellt hat. Er spricht: „Das Volk ist vortrefflich geschickt, diejenigen zu erwählen, denen es einen Theil seiner Macht anvertrauen soll. Dinge, die ihm nicht unbekannt seyn können, und Thaten, die sehr in die Sinne fallen, sind zureichend, seine Wahl zu bestimmen. Es weis überaus wohl, ob ein Mann viele Feldzüge gethan und wie er sich darinnen verhalten hat; und ist also fähig genug, einen General auszusuchen. Es weis, daß ein Richter arbeitsam ist, daß viele Leute von seinem Richterstuhle zufrieden weggegangen sind, daß er niemals Geschenke genommen hat; und mehr hat es nicht nöthig, um einen Stadtrichter zu erwählen. Es ist durch die Pracht und die Reichthümer eines Bürgers gerühret worden; und hieran weis es genug, einen Bauherrn zu erkiesen. Alles dieses sind geschene Sachen, davon es auf dem Markte besser unterrichtet wird, als ein Monarch in seinem Pallaste davon Nachricht einzuziehen kann . . . Wenn jemand an der natürlichen Fähigkeit eines Volkes, Verdienste zu erkennen, Zweifel tragen wollte; so dürfte er nur seine Augen auf die an einander hängende

3) Esprit des Loix P. I. Liv. II. chap. 2.



154 Fünftes Hauptst. Von denen

„gende Reihe von bewundernswürdigen Wahlen
„der Athenienser und Römer werfen, die man ver-
„hoffentlich keinem bloßen Zufalle zuschreiben
„wird.“

§. 88.

Die Wahl
muß nicht
durch das
Loos, wie der
Herr von
Montesquieu
behauptet,
sondern
durch Wahl-
stimmen ge-
schehen.

Allein ohngeachtet dieser schönen Vorstellung von
der Fähigkeit des Volkes zu wählen, behauptet
doch eben dieser Verfasser in eben diesem Haupt-
stücke, daß es der Natur der Democratie gemäß
sey, die Wahlen durch das Loos anzustellen. Ich
habe schon oben (§. 80.) gezeigt, wie schlecht der
Grund war, warum er das Loos der Natur der
Aristocratie nicht gemäß hielt, und daß sich die Sache
gerade umgekehrt verhalten müsse. Der Grund,
den er vor das Loos in der Democratie anführet,
kann demnach gleichfalls nicht anders als schlecht
seyn. Er spricht, das Loos sey eine Art der Wahl,
die niemanden beleidige, und einem jeden Bürger
bleibe dabey noch genugsame Hoffnung übrig, seinem
Vaterlande zu dienen. Allein in einer Democratie,
wo die Menge derer, die das Recht haben, gewählt
zu werden, so groß ist, und ihre Fähigkeiten so un-
endlich verschieden sind, kann sich wohl niemand vor
beleidiget halten, wenn er nicht erwählet wird; und
wenn man auch nur das Loos unter denen Compe-
tenten zu einer Stelle ziehen wollte; so kann die
Menge der Ehrgeizigen sehr groß, und die Fähig-
keit ihrer aller sehr geringe seyn. Diejenigen, so
die würdigsten zu einer Stelle sind, pflegen gemei-
niglich

niglich am wenigsten darnach zu laufen. Wenn auch das Volk so große Fähigkeit zu wählen hat; warum sollte es diese seine Fähigkeit nicht gebrauchen? zumal da hier bey weiten nicht die nachtheiligen Folgen bey den Wahlstimmen zu besorgen sind, die wir oben bey der Aristocratie gefunden haben. Es ist demnach kein Zweifel, daß es nicht die Natur der Democratie erfordern sollte, durch ordentliche Wahlstimmen die Magistrate zu erwählen; und die Art und Weise, wie diese Wahlen geschehen sollen, gehöret unter die Grundgesetze des Staats. Das sind die vornehmsten Majestätsrechte, die das Volk ausübet. Der Herr von Montesquieu mey- net, daß die Wahlstimmen öffentlich geschehen müß- ten; und die geheimen Wahlstimmen wären eine große Ursache des Unterganges der römischen Re- publik gewesen. Man muß ihm darinnen aller- dings Beyfall geben. Allein dieser Grund ist so sehr wider ihn, daß man sich wundern muß, wie er bey diesem Grunde und bey der lebhaftesten Vorstel- lung von der Fähigkeit des Volkes zu wählen, auf den Einfall gerathen können, die Wahl durch das Loos der Natur der Democratie gemäß zu erachten.

§. 89.

Es gehöret gleichfalls zu denen Grundgesetzen, daß die Anzahl der Stimmen allemal bekannt und gewiß seyn müssen. Da es hier auf Ausübung der höch- sten Rechte des Volkes ankommt; so muß man al- lerdings wissen, ob die wirklichen Bürger und zwar

Die Anzahl der Stimmen überhaupt, so wohl als eine gewisse An- zahl, die das von gegen- der

wärtig seyn
müssen, sind
in der Demos-
cratie alles
mal festzuset-
zen.

der größte Theil gewählet oder ihre Stimmen gegeben haben. In denen griechischen Republiken war die Anzahl der Stimmen allemal bekannt und bestimmt. Allein in Rom, wo man mit dem Bürgerrecht sehr freigebig war, welches fast die halbe Welt zu Bürgern hatte, und wo die Freigelassenen und Bundesgenossen an denen Stimmen Antheil nehmen konnten, war nichts so unbestimmt, als die Anzahl der Stimmen; und das war ein großer Fehler in ihrer Grundverfassung. Wir wissen, daß bey verschiedenen Vorfällen halb Italien nach Rom gezogen worden, um vor diejenigen die meisten Stimmen heraus zu bringen, die sie gerufen hatten. Ja es ist nicht allein nöthig, die Anzahl der Stimmen, die gegeben werden können, überhaupt zu wissen; sondern es muß auch eine gewisse Anzahl Stimmen z. E. zwey Drittheile von der ganzen Summe der Stimmen, festgesetzt seyn, die allemal gegenwärtig seyn müssen, wenn etwas gültiges beschloffen werden soll. Außerdem würde man von dem Willen des Gesetzgebers, welcher der größte Theil des Volkes ist, nicht recht versichert seyn; und es könnten sich gar viele Gelegenheiten ereignen, wo der Wille eines gar geringen Theiles des Volkes denen übrigen allen als ein Gesetz aufgedrungen würde. In verschiedenen Republiken ist auch dergleichen Anordnung wirklich vorhanden gewesen; und es ist mir von Hamburg bekannt, daß wenn nicht eine gewisse Anzahl Bürger gegenwärtig sind, nichts Gültiges beschloffen werden kann.

§. 90.

Einige Gesetzgeber haben das Volk zum Behuf der Stimmen in gewisse Klassen einzutheilen vor nöthig befunden. Wenn diese Eintheilung geschieht, um zu bestimmen, welcher das Recht hat, erwählt zu werden; so kann man dieses der Natur der Demokratie eben nicht entgegen halten. Allein, wenn diese Klassen gemacht werden, um festzusetzen, welche das Recht zu wählen haben, oder um dadurch überhaupt in allen Angelegenheiten der Republik eine Stimme wichtiger zu machen, als die andere; so ist dieses der Natur der Demokratie gerade entgegen und eine Grundverfassung, die auf die Seite der Aristocratie neiget. Solon theilte das atheniensische Volk in vier Klassen, nicht um die Wichtigkeit der Stimmen einer Klasse vor der andern festzusetzen; sondern zu bestimmen, wer gewählt werden konnte. Man konnte aus allen vier Klassen Richter, aber nur aus denen ersten drey Klassen, in welchen die begüterten Bürger waren, Magistratspersonen erwählen. Servius Tullius, der Rom mehr zu einer Aristocratie, als zu einer Demokratie machen wollte, errichtete seine Klassen dergestalt, daß alle Gewalt und das Wahlrecht in den Händen der vornehmen und begüterten Bürger stand. Der ganze Haufe des armen Volkes hatte von einhundert und drey und neunzig Stimmen nur eine einzige. Der Herr von Montesquieu am angeführten Orte glaubt, daß auf eine solche Abtheilung des Volkes in Klassen die ganze Dauer einer

Ob die Eintheilung des Volkes in gewisse Klassen, zum Behuf der Stimmen nöthig sey.

Repu-

Republik ankomme. Ich aber glaube, daß eine solche Eintheilung ganz und gar nicht nöthig und allemal der Republik mehr schädlich als vortheilhaftig sey. Die Gleichheit aller Bürger ist die hauptsächlichste Natur der Democratie. Die Ungleichheit kann zu nichts als Neid, Eifersucht und innerlichen Bewegungen Anlaß geben. Wenn es möglich wäre, diese Gleichheit auch in Ansehung des Vermögens zu erhalten, ohne die Triebfedern zum Fleiße und zur Arbeitsamkeit zu ersticken; so würde man die allervollkommenste Democratie errichten. Lycurg hatte hauptsächlich diese Gleichheit zum Endzwecke; und dieser Gleichheit ließ er seinen Bürgern Reichthümer, Bequemlichkeiten des Lebens und alles aufopfern. Man kann auch nicht läugnen, daß er eine sehr starke und dauerhafte Republik errichtete; ob gleich sein Grundriß in vielen andern Betracht gar nicht wohl gerathen war. Wenn man dasjenige vermeidet, was ich oben (S. 81.) erinnert habe, nämlich, daß die ganz armen Bürger, die weder Verstand noch Willen haben können, an denen Angelegenheiten der Republik Theil zu nehmen, ganz und gar keine Stimme haben; so ist es allemal unnöthig, gewisse Klassen zu machen, weder um die Wichtigkeit der Stimmen, noch um das Recht gewählt zu werden, zu bestimmen. So lange die Bürger noch Verstand und Willen haben, das Beste der Republik zu befördern; so werden sie ohnedem keine schlechte, unfähige und unwürdige Leute zu denen Magistraturen erwählen; wie Rom und Athen
nie-

niemals gethan haben. Allein, wenn diese erman-
geln; so ist ohnedem alles verlohren. Heute zu
Tage haben die vorhandenen Democratien gar keine
Eintheilung in Klassen; und wenn eine große De-
mocratie errichtet werden sollte, die ein weitläufiges
Land befäße; so wäre es ohnedem nicht möglich,
daß sich alle einzelne Bürger versammeln könnten;
sondern man müßte Repräsentanten des Volkes er-
wählen, deren Stimmen natürlicher Weise von glei-
chen Gewichte seyn müßten.

§. 91.

Alle Magistrate, Richter und Beamte, die sol-
chergestalt von dem Volke erwählet werden, müssen
nur auf eine kurze Zeit ernennet werden; und ihre
Gewalt kann schwerlich über ein Jahr dauern.
Dieses ist insonderheit der Natur der Democratie
gemäß. Wenn man sie auf Zeit lebens, oder nur
auf eine lange Zeit einsetzte; so würde ihnen dieses
nicht allein ein so dauerhaftiges vorzügliches Anse-
hen geben, daß die Gleichheit unter den Bürgern
dabey nicht bestehen könnte, welches doch die wesent-
lichste Eigenschaft der Democratie ist; sondern die
Freiheit des Volkes würde auch dabey Gefahr lau-
fen; indem sie sich entweder alle insgesamt derges-
talt in ihrer Gewalt befestigen könnten, daß sie die
Democratie in eine Aristocratie verwandeln würden,
oder einer unter ihnen könnte Gelegenheit finden,
die Alleinherrschaft einzuführen. Aus eben diesen
Gründen müssen die Magistrate gehalten seyn, auf

Die Magis-
trate müssen
nur auf kurze
Zeit erwäh-
let werden
und von ihr-
rer Verwal-
tung Rechen-
schaft geben.

Ver-

160 Fünftes Hauptst. Von denen

Verlangen des Volkes von ihrer Verwaltung nach deren Endigung Rechenschaft zu geben; und es kann nie ein Bürger seinem Vaterlande so große Dienste erzeiget, oder so wichtige Vortheile erworben haben, daß er sich dieser Rechenschaft entbrechen könnte. Die Römer räumten hierinnen denen Verdiensten allzu viel ein. Als sich Scipio vor dem Volke verantworten sollte; so sagte er (4) statt aller Verantwortung: „Diesen Tag, ihr Bürger! habe ich das herrschsüchtige Carthago besieget und euren Gesetzen unterworfen. Es ist dannenhero billig, daß ihr mit mir in das Capitolium gehet, um den Göttern davor Dank zu sagen.“ So fort folgten ihm auch Rath, Bürger und seine Ankläger selbst in das Capitolium nach. Ein andermal, als er von großen, in dem Kriege wider den Antiochus erhobenen Geldsummen, Rechnung ablegen sollte, zerriß er vor dem ganzen Rathe seine Rechnungsbücher in Stücken, unter dem Vorwande, daß er sich selbst den Schimpf nicht anthun wollte, Rechnung abzulegen. Wenn Livius (5) dergleichen Verfahren des Scipio bewundert und es einer großen Hoheit der Seelen zuschreibt; so bin ich hier gar nicht einerley Meynung mit ihm. Meines Erachtens finde ich in beyden Fällen ein kühnes, hochmüthiges und vor einen Bürger gar nicht schickliches Unternehmen; er mochte schuldig oder unschuldig seyn. War er schuldig; so war er desto strafbarer.

4) Valer. Maxim. Lib. III. cap. 7.

5) Tit. Liv. Lib. XXXVIII. cap. 54. 55.

verschiedenen Regierungsformen. 161

rer. War er aber unschuldig; so konnte er von der Gerechtigkeit und Dankbarkeit seiner Mitbürger alles erwarten, die ihm damit gewiß nicht entstanden haben würden, da sie ihm dieses trotzige Verfahren aus Erkenntlichkeit gegen seine Verdienste zu gut hielten und ihm Verantwortung und Rechenschaft erließen. Da er sie aber auf eine so hochmüthige Art an ihrer Erkenntlichkeit erinnerte und ihnen seine großen Dienste vorwarf; so entledigte er sie von der ihm schuldigen Dankbarkeit; die sich billiger Weise ohnedem niemals so weit erstrecken konnte, ihn von aller Rechenschaft frey zu sprechen. Die Anmerkungen, die Cato über dieses Verfahren machte, waren sehr richtig; und diese Nachsicht der Römer gegen Leute von großen Verdiensten bahnte den Weg, sie um ihre Freyheit zu bringen.

§. 92.

Ohngeachtet das Volk Magistrate und Richter erwählet und denenselben verschiedene Theile der obersten Gewalt auszuüben überläßt; so beruhet doch alle Gewalt im Grunde unzertheilt bey dem Volke. Die Magistrate haben nur eine aufgetragene, oder mitgetheilte und über dieses nur eine kurze Zeit dauernde Gewalt, wodurch die Gewalt des Volkes so wenig eingeschränket wird, als durch die Gewalt, so der Monarch seinen Ministern mittheilet. Das Volk bleibet vermöge seiner gesetzgebenden Gewalt allemal uneingeschränkter Oberherr über dieselben. Gleichwie wir aber oben bey der Monarchie und

Es ist ein Mittel nöthig, die gesetzgebende Gewalt des Volkes einzuschränken.

2

Ari-

Aristocratie gezeiget haben, daß eine jede uneingeschränkte Gewalt sich selbst einschränken muß, wenn sie ihre eigene Glückseligkeit wahrhaftig befördern will; so müssen wir eben dieses von der Democratie behaupten; und dieses ist in der Democratie weit nöthiger, weil das Volk bloß nach Leidenschaften handelt und sich so leicht in Hitze und Bewegung setzen läßt. Die Einschränkung durch Grundregeln ist hier gar nicht anzuwenden. Diese Grundregeln erfordern Weisheit, festgesetzte Entschlüsse und eine standhaftige Beharrung bey denenselben; und wie will man dieses alles bey einer Menge suchen, die sich beständig verändert und von tausend verschiedenen Gesinnungen hin und her beweget wird. Man muß also auf ein wirkliches Mittel denken der gesetzgebenden Gewalt des Volkes selbst Einhalt zu thun, ohne die Natur der Democratie zu verletzen und ohne denen Magistratspersonen ein Mittel an die Hand zu geben, die Freyheit des Volkes zu unterdrücken; und das ist gar nicht leicht ausfindig zu machen. Das ist indessen, meines Erachtens, der Hauptpunkt, worauf die Dauer der Democratien ankommt, nicht aber die Eintheilung des Volkes in Klassen, wie der Herr von Montesquieu meynt. Das ist die Klippe, woran alle Demokratien des Alterthums gescheitert haben. In Rom konnten zwar die Sittenrichter etwas thun, die alle fünf Jahr den Körper des Volkes, oder der Gesetzgeber gleichsam bildeten. Allein das war nicht zureichend; und wir wissen, daß es durch seine Tribunen zu sehr

hitzigen,

hitzigen, und der wahren Wohlfahrt des Staats nachtheiligen Gesetzen und Entschlüssen verleitet worden ist. In Athen konnten die Areopagiten etwas thun; allein gleichfalls nur sehr wenig, welches nicht verhinderte, daß sich das Volk von denen Rednern wie ein schwaches Rohr bewegen und zu vielen nachtheiligen Dingen verleiten ließ. Wenn ein solches Mittel die Natur der Democratie und die Freiheit des Volks nicht verletzen sollte; so müßte es von dem Sittenrichteramte, oder von der Religion hergenommen seyn. Es müßte eben so beschaffen seyn, als das Mittel, welches Solon (') in dem einzigen Falle verordnete, wenn das Volk in peinlichen Sachen ungerecht gesprochen hatte. Die Areopagiten, nachdem sie die Sache untersucht hatten, konnten die Vollstreckung des Urtheils aufhalten und das Volk nöthigen, noch einmal über die Sache zu urtheilen. Eben so müßten die Sittenrichter, oder die Priester, das Volk nöthigen können, einen übereilten Entschluß oder Gesetz noch einmal in Berathschlagung zu nehmen.

6) Demosthenes de corona p. 390.



Vierter Abschnitt.

Von denen vermischten Regierungsformen.

§. 93.

Was und wie vielerley die vermischten Regierungsformen sind.

Vermischte Regierungsformen sind diejenigen, die aus denen vorhergehenden einfachen Regierungsformen zusammengesetzt, oder deren Grundverfassungen auf die Natur von mehr als einer Regierungsform errichtet sind. Das Wesen dieser vermischten Regierungsarten kommt darauf an, daß die oberste Gewalt sich niemals ungetheilt in einerley Händen befindet, sondern daß die oberste Gewalt vermöge der Grundverfassungen in verschiedene Theile abgesondert und verschiedenen Händen anvertrauet ist (§. 54.); daher denn eine eingeschränkte oberste Gewalt entsteht. Wenn dannhero in denen vermischten Regierungen zugleich eine monarchische Regierungsform mit zum Grunde lieget; so nennet man dieses eingeschränkte Reiche: und eben so kann man eingeschränkte Republiken sagen, wenn die oberste Gewalt unter dem Körper des Adels und des Volks vertheilet ist. Es können aber viererley Arten von dergleichen vermischten Regierungsformen statt finden. Denn entweder sie sind aus der Monarchie und Aristocratie, oder aus der Monarchie und Democratie, oder aus der Aristocratie und Democratie, oder sie sind aus allen drey Regierungsformen zusammengesetzt. Es wird nöthig seyn, eine jede davon besonders zu betrachten.

§. 94.

S. 94.

Wenn ein Staat aus der Monarchie und Aristocratie zusammengesetzt ist; so ist es natürlich, daß der König die vollziehende Macht, der Körper des Adels aber die gesetzgebende Macht besizet, oder wenigstens den größten Antheil an der gesetzgebenden Macht hat. Je mehr diese beyden Gewalten vollkommen von einander abgesondert sind und je besser sie im Gleichgewichte mit einander stehen, desto dauerhaftiger wird der Staat seyn. Dieses Gleichgewichte wird darauf ankommen, daß auf der einen Seite der König das Recht hat der gesetzgebenden Macht des Adels durch Versagung seiner Einwilligung Einhalt zu thun, auf der andern Seite aber der Adel die vollziehende Macht des Königes dadurch verhindern kann, daß er entweder selbst das Kriegesheer ausmacht, oder die Stärke des Kriegesheeres bestimmt und die Mittel zu dessen Unterhalte alle Jahre verwilliget. Auf diese Art wird zwar die Grundverfassung oder der Staat selbst dauerhaftig seyn. Allein das Volk selbst wird in einer großen Sklaverey leben. Es wird nicht allein gar keine bürgerliche Freyheit genießen, sondern gemeiniglich wird es unter der wirklichen Sklaverey des Adels stehen. Dieses ist nicht allein der natürliche Erfolg aus dieser Regierungsart; sondern die Erfahrung hat eben dieses nur allzu oft in der Welt gezeigt. Alle aristocratisch-monarchischen Reiche, welche die teutschen Völker bey Zertrümmerung der römischen Monarchie stifteten, haben die Bauern als

Von einer vermischten Regierungsform, die aus der Monarchie und Aristocratie zusammengesetzt ist.



Leibeigene und die Bürger, die nur nach und nach durch Freylassung aus der Leibeigenschaft entstanden, in der äußersten Verachtung und Unterdrückung erhalten; bis sich die Städte, nachdem sie durch die Commercien mächtiger geworden, durch Verbindungen unter einander wider die Plackereyen des Adels schützten und in mehreres Ansehn setzten. Wir sehen dieses auch noch heutiges Tages an Pohlen und Ungarn, wo die Bauern Leibeigene des Adels, die Bürger aber nichts sind, mit denen der Adel nach Gefallen umspringt, wie man in der blutigen Tragödie mit Thorn und bey hundert andern Vorfällen genugsam gesehen hat. Man kann demnach diese Regierungsart gar nicht vor glücklich halten. Noch unglücklicher aber ist sie, wenn der Adel nicht allein die gesetzgebende Macht besizet, sondern auch die vollziehende Macht des Königes dergestalt einschränket, daß sie fast gar nichts mehr ist; so wie es ehem in Ungarn stand und noch igo in Pohlen beschaffen ist. Alsdenn müssen dergleichen Reiche natürlicher Weise so schwach und entkräftet werden, daß die ganze Verfassung und mit derselben die Freyheit des Adels, deswegen er doch seine eigene wahre Wohlfahrt hindert, mit großen Schritten zu ihrem Untergange eilen.

§. 95.

Von den
Staaten, die
aus der Mo-
narchie und

Diejenigen Staaten, die aus der Monarchie und
Democratie zusammengesetzet werden, sind viel glück-
licher. Das Volk, das natürlicher Weise die gesetz-
gebende

verschiedenen Regierungsformen. 167

gebende Macht haben wird, wenn der König die vollziehende besizet, wird in vollkommener bürgerlicher Freyheit leben; und das Beste des Staats wird sehr wohl befördert werden können. Allein, wenn die Grundverfassung eines solchen Staats dauerhaftig seyn soll; so muß sie sehr weislich eingerichtet seyn. Die beyden Mächte müssen nicht allein auf eben die Art von einander abgesondert seyn und im Gleichgewichte, das ist, in dem Rechte einander zu verhindern stehen, insonderheit aber muß sich die gesetzgebende Macht hüten, die Bestimmung der Stärke des Kriegesheeres und die Mittel zu dessen Unterhalte auf beständig der vollziehenden Macht zu überlassen; sondern auch die richterliche Macht muß vornehmlich wohl eingerichtet und weder allein von der gesetzgebenden, noch allein von der vollziehenden Macht abhängen. Wenn die gesetzgebende Macht die Stärke des Kriegesheeres der Willkühr der vollziehenden Macht überläßt, wenn sie die Mittel zu dessen Unterhalte nicht jährlich verwilliget, sondern auf beständig anweist; so giebt sie der vollziehenden Macht den vornehmsten Theil der gesetzgebenden Macht in die Hände; denn etwas auf beständig verwilligen, oder als ein eigenthümliches Recht abtreten, ist ganz einerley. Hierdurch aber erhält die vollziehende Macht ein unfehlbares Mittel, die gesetzgebende Macht zu unterdrücken. Wenn nun vollends die richterliche Macht allein oder größtentheils von der vollziehenden Macht abhängt; so wird die Unterdrückung gewiß gesche-

Democratie
zusammengesetzt
sind.

hen; und der Staat wird sich in eine Alleinherrschaft verwandeln, oder, wenn sich das Volk zu Erhaltung seiner Rechte mit glücklichem Erfolg emporet; so wird eine Democratie daraus werden. Die ersten Könige in denen nachherigen griechischen Republiken, hatten, wie wir schon oben erinnert haben, die vollziehende und richterliche Gewalt, welches ihnen ein starkes Uebergewicht über das Volk gab, das nur die gesetzgebende Macht hatte. Sie fiengen dannhero an, das Volk zu unterdrücken und über dasselbe zu tyrannisiren. Allein, weil sie nach dem Ausdrucke des Herrn von Montesquieu (1) zu viel Gewalt und doch auch nicht genug hatten, nämlich um die Monarchie einzuführen, worzu ihnen ein beständiges Kriegesheer ermangelte; so schafte sie das Volk vermöge seiner gesetzgebenden Gewalt gar ab und verjagte sie. Heute zu Tage giebt es gar keine Staaten, die aus Monarchien und Democratien zusammengesetzt sind.

§. 96.

Von den vermischten Regierungen, die aus der Aristocratie und Democratie bestehen.

Wenn ein Staat aus der Aristocratie und Democratie zusammengesetzt ist; so muß natürlicher Weise die gesetzgebende Macht bey dem Volke, die vollziehende Macht aber bey dem Adel oder einem beständigen Senat beruhen. Das Gleichgewicht unter denen beyden Mächten muß eben so weislich eingerichtet seyn, als wir in dem vorhergehenden §. angezeigt haben. Alsdenn wird eine solche Republik

1) Esprit des Loix P. II, Liv. XI, chap. 11.

verschiedenen Regierungsformen. 169

blik nicht allein ihre Glückseligkeit wahrhaftig befördern können, sondern auch zu sehr großen Dingen geschickt seyn. Wir sehen dieses an dem Beispiele der Römer, die eine solche Regierungsverfassung hatten. So lange die Macht des Senats mit der Macht des Volkes in Gleichgewichte stand; so ist gewiß nie eine Republik dauerhafter gewesen, als die römische. Das Volk hatte bereits den Senat genöthiget, viel von seinen ehemaligen Rechten aufzugeben. Allein so lange der Senat noch die richterliche Macht hatte; so konnte er immer noch dem Volke das Gleichgewichte halten. Endlich aber zwang das Volk auch den Senat die richterliche Macht ab und gab sie den Rittern, einem Stande, der am meisten verdorben war, der am wenigsten Tugend hatte, der sich gar nicht zur Verwaltung der Gerechtigkeit schickte, kurz, der aus nichts als Generalpachtern bestand; denn nachdem die Ritter durch die Pachtungen reich geworden waren; so dienten sie nicht mehr als Reuterey. Den wichtigsten Theil aber von der richterlichen Gewalt behielt sich das Volk selbst vor; indem es allein über die Rathsverwandten urthellte und alle Magistratspersonen so fort einhalten mußten; so bald man sich auf das Volk berufete. Nunmehr schlug die Wage allzu stark auf die Seite der Demokratie aus. Das Volk, welches dem Senat und allen Magistratspersonen durch ein Wort eines von seinen Tribunen Einhalt thun konnte, ließ sich weder von jemand Einhalt thun, noch besaß so viel Klug-



heit, sich selbst einzuschränken. Es rannte also gleichsam blindlings in sein Verderben.

§. 97.

Von vermischten Regierungsformen, die aus allen drey einfachen zusammengesetzt sind.

Unter allen vermischten Regierungsformen ist diejenige die allernatürlichste und billigste, die aus allen drey einfachen Regierungsformen zusammen gesetzt ist. Die vollziehende Macht befindet sich allemal am besten in den Händen eines Königes, wegen der Thätigkeit und Geschwindigkeit in der Ausführung, die sie dadurch erhält. Die gesetzgebende Macht aber gehöret natürlicher Weise in die Hände des Volkes, oder seiner Repräsentanten, welche den Zustand und die Bedürfnisse des Landes am besten kennen. Gleichwie es aber nicht billig ist, den Adel ganz und gar von der obersten Gewalt auszuschließen; so muß er theils durch wirkliche Mitwirkung, theils durch das Recht zu verhindern an der Gesetzgebung Theil nehmen; hauptsächlich aber schieket sich die richterliche Macht am besten vor ihn, welche ohnedem weder der gesetzgebenden noch der vollziehenden Gewalt überlassen werden kann, ohne das Gleichgewicht zwischen beyden aufzuheben. Wenn diese dreyerley Gewalten in der Grundverfassung des Staats dergestalt weislich eingerichtet sind, daß eine ohne die andere nichts thun kann, und daß immer eine die andere zu verhindern im Stande ist, so bald sie üble Maaßregeln ergreifen will; wenn sie mithin in einem gerechten Gleichgewichte mit einander stehen; kurz, wenn die Grundverfassung die dreyerley

verschiedenen Regierungsformen. 171

ley Wirkungen hervorbringt, die wir oben (§. 59.) vorgestellt haben; so ist das die allerweinste und glücklichste Regierung, unter welchen die Menschen je leben können. Die Regierungsform von England ist wirklich also beschaffen; und alle diejenigen, die eine zureichende Einsicht in das Wesen der Republiken haben, haben bekennet, daß sie die vortreflichste ist, die von Menschen je erfunden worden. Allein, wenn die drey Gewalten im Staate nicht in einem gerechten Gleichgewichte mit einander stehen; so kann auch eine solche vermischte, aus allen drey Regierungsformen zusammengesetzte Regierung sehr schlecht seyn. Schweden ist gleichfalls eine aus der Monarchie, Aristocratie und Democratie zusammengesetzte Regierung. Es hat einen König, es hat einen adelichen Reichsrath und einen adelichen Stand auf dem Reichstage, es hat auf dem Reichstage noch drey andere Stände des Volkes an Geistlichen, Bürgern und Bauern. Allein, der gänzliche Mangel alles Gleichgewichtes unter denen verschiedenen Gewalten verursachet, daß, wie ich schon verschiedentlich gezeiget habe, Schweden eine sehr schlechte Regierungsart hat.

§. 98.

Es giebt noch einige Regierungen, von welchen man eigentlich nicht sagen kann, daß sie vermischte sind, sondern wo die oberste Gewalt nur in einigen geringen Theilen der gesetzgebenden Macht eingeschränket ist, z. E. daß keine neuen Steuern und Ab-

Von Regierungen die nur bey geringen Theilen der Gesetzgebenden Gewalt eingeschränket sind.

gaben ohne Bewilligung der Stände aufgelegt werden können. Allein, meines Erachtens ist eine solche Einschränkung nicht von dem geringsten Nutzen. Die Stände, die von der obersten Gewalt so viel zu fürchten und zu hoffen haben, müssen allemal einwilligen; wenn auch die Last der Abgaben die Unterthanen bereits zu Boden drückte, und wenn es auch gleich offenbar vor Augen läge, daß das Blut und Schweiß der Unterthanen auf die allernützigste Art verschwendet, oder zu den unnützigsten und ungerechtesten Kriegen verwendet würde. Ja! wenn auch die Stände einmal das Herz hätten, die neuen Steuern nicht zu verwilligen; so würde sie die oberste Gewalt dennoch eigenmächtig auflegen, oder sie sonst darzu zu zwingen wissen, wie davon in Frankreich bey den Ständen von Languedoc und sonst viele Beyspiele vorhanden sind. Diese Einschränkung ist also von nicht dem allergeringsten Nutzen vor den Staat. Vielmehr da die Zusammenberufung der Stände viele Kosten verursacht und der Hof gemeiniglich, um die Stände zu gewinnen, Geschenke und Gnadenbezeugungen austheilet; so wird dadurch unnützer Weise noch mehr Geld verschwendet, und die unerträgliche Last des armen Unterthans noch mehr vergrößert.

§. 99.

Wir müssen noch ein paar Worte von vielen freyen Staaten reden, die in einer gemeinschaftlichen Verbindung, oder beständigen Bündniß mit einander

verschiedenen Regierungsformen. 173

der stehen. Es ist besser, wenn dergleichen Staaten alle von einerley Natur sind, nämlich, wenn sie entweder alle kleine Monarchien, oder alle kleine Republiken sind. Die Republiken lieben den Frieden; und die Maaßregeln der Monarchien sind hingegen selten so beschaffen, daß er lange erhalten werden kann. Der Endzweck einer solchen Verbindung ist die gemeinschaftliche Vertheidigung. Alle Gesetze des Bundes können also nur diesen Punkt betreffen; und es ist der Natur des Bundes und der Freyheit eines jeden Staats ins besondere zuwider, daß der Bund Gesetze giebt, welche die innern Angelegenheiten eines jeden Staats betreffen. Der Bund wird durch Abgeordnete regieret, die sich gemeinschaftlich an einem bestimmten Ort versammeln. Ein solcher Bund kann ein Oberhaupt haben, wie Teutschland hat, und wie die Griechen in den leßtern Zeiten an den macedonischen Königen hatten, und einem solchen Oberhaupte können noch verschiedene andere Vorrechte eigen seyn. Dieses Oberhaupt präsidiret in der Versammlung des Bundes. Ist kein solches Oberhaupt vorhanden; so präsidiren alle Staaten nach der Reihe wechselsweise, so wie in Holland die Abwechselung wöchentlich geschiehet. Wenn die verschiedenen Staaten an Macht ungleich sind; so können auch die Stimmen nicht von gleichen Gewichte seyn. In dem lycischen Bunde hatten die großen Städte drey, die mittelmäßigen zwey und die kleinen eine Stimme (2). Wenn die Republik der

ver.

2) Strabo Lib. XIII.

vereinigten Niederlande eine ähnliche Einrichtung getroffen hätte; so würden die Sachen viel ordentlicher gehen, statt dessen, daß die Republik Holland, da sie die mächtigste ist und so viel contribuiret, als alle sechs übrigen vereinigten Republiken zusammen, dennoch alle übrigen per indirectum und mit grossem Aufenthalt der Angelegenheiten nöthiget, ihrer Meynung beyzutreten. Dieses ist auch ein großer Fehler von Teutschland; indem die Stimme eines neuen Fürsten, der öfters kaum eine Garde hält und wegen des größtentheils von seinen Gütern ein Vasall von andern Reichsständen ist, so viel gilt, als die Stimme eines Fürsten, der zehn, zwölf bis zwanzig tausend Mann in das Feld stellen kann. Wenn die Staaten nach ihrer Größe und Macht auch mehrere Stimmen haben, wie in dem lycischen Bunde; so müssen sie nothwendig auch nach der Anzahl ihrer Stimmen zur gemeinschaftlichen Vertheidigung die Kosten beytragen. Allein, wenn ein jeder nur eine Stimme hat; so ist es wider die Natur der Sache, daß die kleinen Staaten in der großen ihren Beutel votiren und sie durch die Mehrheit der Stimmen zu kostbaren Unternehmungen nöthigen können. Uebrigens ist es wider den Endzweck dieser Vereinigung, daß solche verbundenen Staaten Eroberungen von einander machen, ob es gleich so wohl in Teutschland, als in der Schweiz gegentheilige Beyspiele giebt. Daß aber einer den andern mit Krieg angreift, ist nicht ganz wider die Natur des Bundes, weil keine vollkommene oberste Gewalt vorhanden

verschiedenen Regierungsformen. 175

den ist, welche in allen Angelegenheiten zur Billigkeit zwingen könnte. Auf solchen Fall haben sich die andern Bundesgenossen zu bemühen die Sache gütlich benzulegen. Das Gesetz der griechischen Amphyctionen, welches auf diesen Fall die angreifende Stadt zu zerstören befahl, war ein unnatürliches, hartes und dem Endzweck des Bundes entgegen laufendes Gesetz, welches das Uebel vergrößerte und den Krieg allgemein machte, weil sich keine Stadt, ohne sich zu wehren, zerstören lassen wird.

Ein vernünftiger Leser wird diese Betrachtungen weiter fortsetzen.



Sechstes